

VORSCHLÄGE FÜR BÜROKRATIEABBAU UND VEREINFACHUNG AUF EU-EBENE

MAI 2025

AKTUELLE SITUATION

Europa läuft Gefahr, an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. In wenigen Jahren werden 90% des weltweiten Wachstums außerhalb der EU erwirtschaftet werden. Angesichts harter globaler Konkurrenz (z.B. USA, China, Indien) und zahlreicher geopolitischer Krisen stehen der Wirtschaftsstandort Österreich und Europa zunehmend unter Druck. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist derzeit das Top-Thema für Unternehmen, in Österreich und in ganz Europa. Neben den hohen Kosten für Arbeit und Energie stellen massive Informations-, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten die österreichischen Unternehmen vor große Herausforderungen und schwächen sie im Wettbewerb.

In einer Umfrage des Market Instituts geben 59% der österreichischen Unternehmen und 72% der KMU an, dass der Zeitaufwand für Bürokratie in den letzten drei Jahren stark zugenommen hat. Durch die zahlreichen neuen EU-Regelungen im Rahmen des European Green Deal nimmt die Bürokratieflut sogar weiter zu (zur besseren Veranschaulichung siehe auch WKÖ ESG Compliance Jungle).

Bürokratieaufwand pro Woche



Die immer komplexer werdende Regulierungslandschaft in Europa ist eine der größten Hürden für Wachstum, Investitionen und Innovation. Die Zahlen im Draghi-Bericht sind durchaus bemerkenswert: Zwischen 2019 und 2024 hat die EU rund 13.000 Rechtsakte verabschiedet, während die USA rund 3.500 erlassen haben.

Mit der Mitteilung "Ein einfacheres und schnelleres Europa" und ihrem ersten umfassenden Vereinfachungspaket im Februar 2025 hat die Europäische Kommission die Notwendigkeit eines Kurswechsels erkannt und ihr Bekenntnis bekräftigt, die Verwaltungskosten bis 2029 um mind. 25% und für KMU um mind. 35% zu senken.



"Bei dieser Vereinfachungsagenda geht es nicht um Deregulierung. Es geht darum, unsere Ziele auf intelligenter und weniger belastende Weise zu erreichen, damit sich unsere Unternehmen und insbesondere unsere KMU auf Wachstum, Arbeitsplätze und Innovation konzentrieren und uns helfen können, den grünen und digitalen Wandel zu sichern."

Valdis Dombrovskis, EU-Kommissar für Wirtschaft und Produktivität; 26/02/2025

Jetzt ist es an der Zeit zu handeln, damit die Unternehmen rasch von einer spürbaren Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Bürokratie profitieren können. Ziel muss es sein, den Unternehmen einfachere, klarere und praktikablere Rechtsvorschriften an die Hand zu geben. Denn sie brauchen dringend mehr Freiraum, um innovativ, nachhaltig und wettbewerbsfähig wirtschaften zu können.

WKÖ-EMPFEHLUNGEN

Wir fordern eine umfassende **EU-Bürokratieabbau-Strategie** mit einem konkreten Umsetzungsplan und einem klaren Commitment aller Entscheidungsträger (EU-Kommission, EU-Parlament & Mitgliedstaaten):

VERRINGERN UND VEREINFACHEN

Verringerung des Verwaltungsaufwands in der EU um mind. 25% (mind. 35% für KMU) als ersten Schritt

- Minimierung der kumulativen Gesamtbelastung für Unternehmen, einschließlich Berichts- und Informationspflichten, Zertifizierungen, Zulassungen, Kennzeichnungen etc., auch in delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten;
- Stresstests des EU-Besitzstandes, Beseitigung von Doppelgleisigkeiten, Widersprüchen und Verpflichtungen, die keinen wirklichen Nutzen für die Erreichung der Ziele der Rechtsvorschriften haben;
- Unterstützung bei der Umsetzung (z.B. Helpdesks, EU-Leitlinien, digitale Tools, gratis Online-Schulungen);
- Bessere Einbeziehung der relevanten Stakeholder für Feedback, um Umsetzungsprobleme in der Praxis zu vermeiden bzw. zu lösen;
- Bereitstellung einfacher und prägnanter Factsheets als Anhang in neuen EU-Rechtsakten, die die konkreten Verpflichtungen für Unternehmen in verständlicher Weise zusammenfassen;
- Umsetzung des "One in - one out"-Prinzips tatsächlich im selben Politikbereich;
- Vermeidung von Gold Plating bei der nationalen Umsetzung von EU-Rechtsakten.

ZUERST DIE AUSWIRKUNGEN PRÜFEN

Systematische und verbesserte Anwendung des Wettbewerbsfähigkeits-Checks und des KMU-Tests

- bei der Ausarbeitung neuer EU-Rechtsvorschriften (Folgenabschätzung, Gesetzgebungsverfahren) und bei Ex-post-Bewertungen;
- mit Aktualisierungen während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens durch das EU-Parlament und den Rat, sodass die Auswirkungen von Änderungen der beiden Gesetzgeber am EK-Vorschlag auch im Gesetzgebungsverfahren systematisch bewertet und negative Auswirkungen vermieden werden.

QUALITÄT VOR QUANTITÄT UND „THINK SMALL FIRST“

Neue EU-Rechtsvorschriften so gestalten, dass diese

- KMU-freundlich und praxisnah sind ("Think Small First") und dass Unternehmen Informationen und Daten nur einmal einreichen müssen ("Once Only");
- die Wettbewerbsfähigkeit stärken und den handelspolitischen Erfordernissen sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität und der Rechtsstaatlichkeit entsprechen;
- die Auswirkungen auf die gesamte Lieferkette berücksichtigen und mögliche Auswirkungen/negative Folgen auf die Preise, die Versorgungssicherheit usw. geprüft werden;
- von den Mitgliedstaaten und den nationalen Behörden wirksam umgesetzt werden können;
- ausreichend lange Übergangsfristen für die Umsetzung vorsehen, damit sich die Unternehmen bestmöglich auf die neuen Rahmenbedingungen vorbereiten können. Darüber hinaus müssen die einschlägigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, Leitlinien der Kommission, Helpdesks und andere Unterstützungsmaßnahmen rechtzeitig bereitgestellt werden, damit genügend Zeit für die Vorbereitung bleibt.

Auf den folgenden Seiten finden Sie über **120 konkrete Vorschläge** zur Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands in Bezug auf 56 EU-Rechtsakte in verschiedenen Politikbereichen.

Das vollständige Dokument (in Deutsch und Englisch) ist online hier abrufbar:



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| AKTUELLE SITUATION | 1 |
| WKÖ-EMPFEHLUNGEN..... | 2 |
| UMWELT - CHEMIKALIEN - ABFALLRECHT | 5 |
| REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | 5 |
| Biozidprodukte-Verordnung (EU) 528/2012 (BPV) | 7 |
| CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | 8 |
| F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 (FGV)..... | 10 |
| Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 und Verordnung (EU) 2024/3234 | 11 |
| COM(2023)166 Vorschlag für eine Green Claims-Richtlinie | 15 |
| Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 für nachhaltige Produkte (ESPR) | 16 |
| Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)..... | 17 |
| Abfallrahmen-Richtlinie 2008/98/EG | 19 |
| Künftiges „Gesetz“ zur Kreislaufwirtschaft | 20 |
| Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)..... | 21 |
| Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser | 21 |
| Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung (ELD)..... | 22 |
| Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm | 23 |
| Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität (AAQD)..... | 23 |
| Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur | 24 |
| NATURA 2000 (Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, FFH-Richtlinie 92/43/EWG) | 24 |
| ENERGIE - KLIMAGESETZGEBUNG..... | 26 |
| Verordnung (EU) 2023/956 über den CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)..... | 26 |
| Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG | 26 |
| Erneuerbare-Energien-Richtlinien RED II & RED III (EU) 2018/2001 und (EU) 2023/2413 | 27 |
| Vorschriften zur Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs)..... | 29 |
| Verordnung (EU) 2017/1369 Europäische Produktdatenbank für Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) | 30 |
| Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) | 31 |
| Verordnung (EU) 2024/1787 Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor | 31 |
| NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG - DUE DILIGENCE - TAXONOMIE | 33 |
| Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) | 33 |
| Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Nachhaltigkeit (CSDDD) | 34 |
| Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 | 35 |
| VERKEHRSRECHT | 37 |
| Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr | 37 |
| Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr | 38 |
| Berufskraftfahrer-Richtlinie (EU) 2022/2561..... | 38 |

| | |
|---|-----------|
| COM(2023)443 VO-Vorschlag über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn | 39 |
| Deleg. Verordnung (EU) 2024/490 zur Änderung der Deleg. Verordnung (EU) 2017/1926 | 40 |
| SOZIAL- UND ARBEITSRECHT | 42 |
| A1 Meldung für Dienstreisen/Entsendungen von Arbeitnehmern in das EU-Ausland | 42 |
| Entgelttransparenz-Richtlinie (EU) 2023/970 | 43 |
| Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen | 43 |
| Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben | 43 |
| Richtlinie (EU) 2024/2831 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit | 44 |
| VERBRAUCHERRECHT | 44 |
| COM(2023)905 Vorschlag zur Änderung der Pauschalreise-Richtlinie | 44 |
| Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher | 45 |
| Richtlinie (EU) 2018/1972 EU-Rahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste | 47 |
| COM(2023)649 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU | 48 |
| HANDELPOLITIK | 49 |
| Verordnung (EU) 2024/3015 Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten | 49 |
| DIGITALES RECHT | 50 |
| Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) | 50 |
| Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt | 50 |
| Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI (AI Act) | 51 |
| FINANZ- UND STEUERRECHT | 51 |
| Richtlinie (EU) 2025/516 Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter | 51 |
| Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung | 52 |
| Richtlinie (EU) 2021/2101 über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen | 52 |
| Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex | 53 |
| WEITERE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN | 54 |
| Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste | 54 |
| Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt | 54 |
| Verordnung (EU) 2021/695 über Horizont Europa - Rahmenprogramm für Forschung und Innovation | 55 |
| Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa | 55 |
| Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel | 56 |
| „Frühstücks-Richtlinie“ (EU) 2024/1438 | 56 |
| Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von Verfahren für Kontaminanten in Lebensmitteln | 57 |
| Kontakt | 57 |

UMWELT - CHEMIKALIEN - ABFALLRECHT

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



REACH hat rund 170 Artikel und 17 Anhänge. Begleitend dazu gibt es 5.000+ Seiten an Leitlinien. Auch für die kleinsten Verwender von Chemikalien - etwa eine Tischlerei - ist REACH aufwendig. So muss der REACH-Verantwortliche der Tischlerei auf Basis des Unternehmensportfolios ein Bestandsverzeichnis aller Stoffe, Gemische und Erzeugnisse führen, die hergestellt, importiert oder verwendet werden. Das sind z.B. Lacke und Öle zur Holzbehandlung. Für jeden Stoff ist die Unternehmensrolle gemäß REACH zu ermitteln (z.B. Importeur, nachgeschalteter Anwender, Händler etc.). Ganz besonders muss auf Importe geachtet werden, denn für diese kann eine Registrierung schlagend werden. Ein durchschnittlicher Tischlereibetrieb kann sich das nicht leisten. Ein solches Unternehmen ist letztlich vom Vorlieferanten und dessen Erfüllung von Verpflichtungen abhängig. Ohne eine Registrierung läuft auch der Verwender Gefahr, bestraft zu werden.

Eine Zulassung ist für ein KMU noch aufwendiger - auch, wenn es nur um kleinste Mengen geht. Insbesondere betrifft das derzeit zahlreiche Unternehmen aus dem Bereich der Oberflächenbehandler. Diese haben keine Alternativen für ihre Produktionsprozesse als die zulassungspflichtigen Stoffe. In diesem Rechtsrahmen sind sie massiven Kosten, erdrückender Bürokratie und immenser Rechtsunsicherheit durch aktuell regelmäßige Gerichtsverfahren ausgesetzt.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Verfügbarkeit von Rohstoffen <p>Die REACH-Verordnung regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die REACH-Registrierung oder -Zulassung ist in der Regel zeit- und kostenintensiv und stellt insbesondere für KMU eine große Hürde dar. Selbst in den einfachsten Fällen dauert die Vorbereitung einer Registrierung ein Jahr, da das Verfahren sehr komplex und zeitaufwändig ist. Mit der Erteilung der Registrierung oder Zulassung ist die Arbeit jedoch noch nicht beendet, da es regelmäßig zu rechtlichen Änderungen kommt. Eine Zulassung muss in der Regel alle vier bis 12 Jahre erneuert werden. Ohne REACH-Registrierung oder -Zulassung kann ein chemischer Rohstoff in der EU nicht verwendet oder vermarktet werden, was sich massiv auf die Verfügbarkeit von Rohstoffen für EU-Unternehmen auswirken kann.</p> | <p>Vereinfachungen bei den Datenanforderungen, die die Zulassungs- und Registrierungskosten senken, sind dringend erforderlich. Ein wesentlicher Einsparungsfaktor ist die Möglichkeit einer effizienten Daten- und Kostenteilung zwischen den Registranten eines Stoffes, wie sie bisher schon für die REACH-Registrierung vorgesehen ist. Dieser Prozess könnte auf die Registrierung von Stoffen, die verwandt sind ("read across"), und zusätzlich auf die Zulassung ausgeweitet werden. Sinnvoll wären auch vereinfachte Datenanforderungen bei der Zulassung von Verwendungen für kleine Mengen unter 100 kg bzw. für solche Verwendungen, die für die Herstellung von Arzneimitteln oder Hightechprodukten unerlässlich sind.</p> <p>Die angekündigte Novelle von REACH muss im Sinne des „Think Small First“-Prinzips effektive Verbesserungen für KMU bringen.</p> |
| SCIP-Notifizierung gemäß Art. 9 Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Art. 33 REACH-Verordnung <p>Diese Verpflichtung verlangt von jedem Lieferanten eines Erzeugnisses, der ECHA bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Folglich kommt es in den einzelnen Lieferketten zu einer enormen Verdoppelung dieser Pflicht. Der Nutzen der Daten in der SCIP-Datenbank ist vernachlässigbar, vor allem im Vergleich zu dem Aufwand, den sie verursacht.</p> | <p>REACH Art. 33:</p> <p>Es sollte ein Schwellenwert eingeführt werden, unterhalb dessen ein Unternehmen von dieser Informationspflicht befreit ist. Wir schlagen den Jahresumsatz eines mittleren Unternehmens vor (50 Mio. Euro), wie er in der KMU-Empfehlung definiert ist. Alternativ - und in Anbetracht der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem digitalen Produktpass - könnte das SCIP-System gestrichen werden.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Meldung eines nachgeschalteten Anwenders (NA) gemäß Art. 66 REACH-Verordnung</p> <p>Der Zulassungsinhaber kennt seine Kunden, und der zusätzliche Nutzen dieser Verpflichtung ist fraglich.</p> | <p>REACH Art. 66: Dieses Notifizierungsersuchen könnte gestrichen werden.</p> |
| <p>Meldung des nachgeschalteten Anwenders (NA) im Zusammenhang mit der Überarbeitung von REACH diskutiert</p> <p>Die Europäische Kommission hat die Idee einer neuen allgemeinen Verpflichtung zur Vorlage von Daten über Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste eingeführt. Einige wichtige Datenanforderungen, z.B. verfügbare Alternativen zu dem verwendeten Stoff, sind für KMU nicht realistisch zu erheben. Darüber hinaus gibt es in der REACH-Verordnung bestehende Rechtsinstrumente zur Verbesserung der Datengrundlage für Stoffe, z.B. die Artikel 37, 38 und 39, die derzeit nicht ordnungsgemäß umgesetzt und durchgesetzt werden.</p> | <p>Diese Verpflichtung sollte nicht umgesetzt werden.</p> |
| <p>Sehr unklare Regeln müssen präzisiert oder - noch besser - gestrichen werden</p> <p>Die REACH-Verordnung sieht für Erzeugnisse - d.h. Fertigerzeugnisse wie Stühle, Laptops, Mikrofone - Verpflichtungen vor. Diese Verpflichtungen sind weltfremd und nicht praktikabel. Niemand - weder Unternehmen noch Behörden - kann klar sagen, was ein Erzeugnis im regulatorischen Sinne eigentlich ist. Ist es ein Mikrofon oder sind es seine einzelnen Bestandteile und wenn es die Bestandteile sind, dann auch die Bestandteile der Bestandteile?</p> | <p>Diese unklare Situation ist eine Belastung für Unternehmen, die versuchen, im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen zu handeln. Solche Vorschriften sollten ersatzlos gestrichen werden.</p> |
| <p>Beseitigung von Innovations- und Produktionshemmnissen</p> <p>Die durch die Chemikaliengesetzgebung eingeführte Bürokratie zieht wertvolle Humanressourcen aus Forschung und Entwicklung ab. Hunderte von hochqualifizierten Mitarbeitern müssen sich durch Gesetzestexte wälzen, anstatt sich auf die Entwicklung neuer Produkte und Lösungen zu konzentrieren. Auch wenn die gesetzlichen Vorgaben ihre Berechtigung haben, dürfen sie nicht zum Selbstzweck mutieren. Nur mit Hilfe einer gesunden, innovativen Unternehmenslandschaft werden wir zukünftige Herausforderungen wie die Optimierung des Ressourcen- und Energieverbrauchs oder die Entwicklung effizienter Medikamente gegen Infektionskrankheiten meistern können.</p> | <p>Registrierungs-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren in verschiedenen Rechtsakten müssen im Sinne des "Think Small First"-Prinzips grundlegend vereinfacht werden. Beispiele sind: REACH-Registrierung, REACH-Zulassung oder Biozidprodukt-Zulassung.</p> |
| <p>Verbot von PFAS-basierten Stoffen durch REACH gefährdet die Souveränität der EU und ihre Rolle als High-Tech-Kontinent</p> | <p>Das derzeitige Verfahren unter REACH, die sogenannte "universelle PFAS-Beschränkung", muss in ein realistisches, verhältnismäßiges und besser planbares Verfahren umgewandelt werden. Künftig sollten solche umfassenden,</p> |

| | |
|---|---|
| <p>PFAS sind eine riesige Gruppe von Chemikalien, die sehr weit verbreitet sind. Viele Anwendungen finden sich in wichtigen Bereichen wie Medizin, Halbleiter, Elektronik, Schutzmaterialien, Raumfahrtindustrie, Militär usw. Ein derzeit diskutierter Vorschlag für ein umfassendes Verbot aller PFAS ist unrealistisch und hat zu einem hohen Maß an Unsicherheit geführt, wodurch Investitionen, Innovationen usw. gestoppt werden.</p> | <p>undurchsichtigen und selbstschädigenden Beschränkungsdossiers nicht mehr aufrechterhalten werden.</p> |
| <p>Verringerung der Melde- und sonstigen Kommunikationspflichten, die durch REACH-Beschränkungen ausgelöst werden</p> <p>Das Chemikalienrecht kennt viele allgemeine Verpflichtungen, die in der Regel in den Lieferketten gut bekannt sind (z.B. Sicherheitsdatenblätter, CLP-Kennzeichnung) und von den meisten Akteuren gut verstanden werden. Darüber hinaus gibt es sehr spezifische Verpflichtungen, die durch die REACH-Beschränkungen (Anhang XVII) eingeführt wurden und deren zusätzlicher Nutzen fraglich ist, z.B. die Meldepflicht für synthetische polymere Mikropartikel.</p> | <p>Alle Einträge in Anhang XVII sollten umfassend bewertet werden, und solche Melde-/Kommunikationspflichten, die nur einen begrenzten Nutzen haben, sollten gestrichen werden.</p> |

Biozidprodukte-Verordnung (EU) 528/2012 (BPV)



Die BPV ist eine äußerst komplexe und undurchsichtige Rechtsvorschrift. Die Zulassung eines Biozidprodukts kostet in der Regel mehrere zehntausend Euro, oft sogar mehr als 100.000 Euro. Selbst Stickstoff aus der Luft, Honig, Lavendelblätter und ähnliche Produkte müssen ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durchlaufen, was immer noch eine erhebliche Belastung darstellt, insbesondere wenn man bedenkt, dass es sich dabei um praktisch unbedenkliche Produkte handelt, die aus natürlichen Quellen gewonnen werden.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| <p>KMU brauchen dringend mehr Unterstützung</p> <p>Auch wenn einige einschlägige Unterstützungsmaßnahmen (z.B. spezifische KMU-Leitlinien) durchgeführt wurden, sind die Rechtsvorschriften für Biozidprodukte ein sehr wirksamer KMU-Killer. Daher müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um diesen Rechtsbereich KMU-gerecht zu gestalten. Dazu gehören insbesondere die nationalen und EU-Gebühren, die derzeit alles andere als KMU-freundlich sind.</p> | <p>Das Instrument der Zulassung der Biozidproduktfamilie muss in der Praxis so flexibel und kosteneffizient wie möglich umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Prozess der Daten- und Kostenteilung verbessert und stärker an REACH angelehnt werden. Schließlich sollte in der BPV der Grundsatz verankert werden, dass auch die nationalen Gebührenregelungen auf einer vergleichbaren Ermäßigungspolitik beruhen sollten, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der Kommission festgelegt ist.</p> |
| <p>Stabilere und berechenbarere Regeln erforderlich</p> <p>Es kommt häufig vor, dass die Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren der BPV nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen bearbeitet werden. Folglich</p> | <p>Wenn eine Verzögerung rechtlich ungerechtfertigt ist und von einer Behörde verursacht wurde, sollten die Gebühren angemessen erstattet werden. Dies würde einen</p> |

| | |
|---|---|
| <p>verursachen solche Verzögerungen oft einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden, da ein Produkt erst später auf den Markt kommen kann. Darüber hinaus ist es für ein durchschnittliches KMU nicht möglich, den Überblick über die umfassenden Änderungen der Leitfäden zu behalten. Auch für große Unternehmen ist dies schwierig.</p> | <p>Teil des wirtschaftlichen Schadens ausgleichen, der durch eine solche Verzögerung verursacht wird.</p> <p>Die Leitfäden müssen besser sichtbar und durchsuchbar sein. Auch die Anpassungsprozesse müssen transparenter und nachvollziehbarer werden. Schließlich müssen alle für KMU relevanten Leitlinien in andere EU-Amtssprachen übersetzt werden.</p> |
|---|---|

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Die CLP-Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Stoffgemischen. Selbst für eine einzelne Flasche gelten die gleichen Regeln wie für eine industrielle Großproduktion. Hier braucht es mehr Augenmaß. Ein KMU kann das oftmals nicht schaffen, denn die Kosten und der organisatorische Aufwand dafür sind hoch.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Meldung von Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnissen (CLI) gemäß Art. 40 CLP-Verordnung</p> <p>Für diese Meldung gibt es keinen Schwellenwert, so dass jeder Stoff, der in Verkehr gebracht wird, bei der ECHA gemeldet werden muss. Dies gilt auch für sehr kleine Mengen von wenigen Gramm, z.B. für F&E, analytische Standards und Testmaterial.</p> | <p>CLP-Verordnung, Art. 40: Wir schlagen vor, einen Schwellenwert von 50 kg festzulegen, unterhalb dessen ein Stoff nicht meldepflichtig ist.</p> |
| <p>Poison Center Notification (PCN) gemäß Art. 45 CLP-Verordnung - allgemeine Vereinfachung</p> <p>Für diese Meldung gibt es keinen Schwellenwert, so dass jedes in Verkehr gebrachte Gemisch gemeldet werden muss. Dazu gehören auch sehr kleine Mengen, z.B. für F&E, analytische Standards und Testmaterial.</p> | <p>CLP-Verordnung, Art. 45: Wir schlagen vor, einen Schwellenwert von 50 kg festzulegen, unterhalb dessen ein Gemisch nicht gemeldet werden muss.</p> |
| <p>Poison Center Notification (PCN) gemäß Art. 45 CLP-Verordnung - gezielte Vereinfachung</p> <p>Insbesondere für Ein-Personen- und Kleinstunternehmen ist eine praktische Umsetzung der Bestimmungen der CLP-Verordnung besonders herausfordernd und in mancher Hinsicht nicht vollständig durchführbar. Insbesondere die Meldung von Gemischen (PCN) für individuell vor Ort formulierte Gemische in Kleinstbehältern (max. 10 ml) stellt eine eindeutig vermeidbare Verwaltungs- und Kostenbelastung dar, ohne die Schutzziele der CLP-Verordnung zu beeinträchtigen.</p> <p>Es gibt eine beträchtliche Anzahl von Mischungen, bei denen eine effektive Anwendung des bestehenden Konzepts der Gruppe austauschbarer Bestandteile (ICG - Interchangeable Component</p> | <p>Eine grundlegende Vereinfachung wäre die Schaffung einer vergleichbaren Regelung für solche Gemische auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Sonderregelung für auf nach Wunsch formulierte Anstrichfarben.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Group) nicht möglich ist (z.B. bei Duftkompositionen). Dies liegt an einer relativ hohen Vielfalt an Bestandteilen und Konzentrationen. Nach den aktuellen CLP-Vorschriften muss heute jedoch für die meisten individuellen und einzigartigen Zusammensetzungen eine separate PC-Meldung erstellt werden. Darüber hinaus benötigen solche Zusammensetzungen einen eigenen UFI, der auf dem Etikett angegeben werden muss.</p> | |
| <p>Unnötige Bürokratie für Tankstellen</p> <p>Kraftstoff, der an den Zapfsäulen abgegeben wird, ist ein hochkomplexes Gemisch aus einem oder mehreren UVCB-Stoffen und Zusatzstoffen. Die genaue chemische Zusammensetzung ist dem Händler nicht bekannt, was für die sichere Verwendung solcher Kraftstoffe auch nicht notwendig ist. Außerdem erhält ein durchschnittlicher europäischer Kraftstoffhändler seinen Kraftstoff aus verschiedenen Quellen. Jede dieser Quellen hat normalerweise einen anderen UFI gemäß Art. 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung.</p> <p>In der Regel werden die erhaltenen Fraktionen mit den gleichen technischen Spezifikationen - aber nicht unbedingt mit genau der gleichen chemischen Zusammensetzung - in einem Tank gemischt, der eine Zapfsäule versorgt. Bei einem solchen Mischvorgang werden auch die UFIs der Produkte vermischt. Gleichzeitig ist es für einen Kraftstoffhändler praktisch entweder unmöglich oder, falls möglich, sehr kostspielig, einen aussagekräftigen UFI zu entwickeln, der für die Zapfsäulen- und Kanisterkennzeichnung verwendet werden könnte.</p> | <p>Eine praktikable Lösung bestünde darin, Kraftstoffe entweder von der Verpflichtung zur Erstellung eines separaten UFI nach einem Mischvorgang auszunehmen und einen generischen UFI für eine Standardformel jeder Kraftstoffart in Anhang VIII aufzunehmen. Alternativ könnte der UFI aus der Kennzeichnungsverpflichtung für Kraftstoffe an Zapfsäulen bzw. Kanistern ausgenommen werden.</p> |
| <p>Harmonisierte Einstufungen, die unverhältnismäßige regulatorische Folgen haben</p> <p>Es gibt mehrere Beispiele für Stoffe, die eine harmonisierte Einstufung als SVHC (besonders besorgniserregender Stoff) erhalten haben oder noch erhalten werden. Aktuelle Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ethanol mit einer vorgeschlagenen Einstufung als krebserregender und fortpflanzungsgefährdender Stoff. Dies könnte zu massiven Verbots für die Verwendung dieses Stoffes durch Verbraucher führen, der für unsere Gesellschaft wichtige Funktionen hat, z.B. als Desinfektionsmittel oder im Lebensmittelbereich. • Lithiumsalze mit einer vorgeschlagenen Einstufung als fortpflanzungsgefährdender Stoff. Dies könnte zu Verbots führen und würde diese Stoffe von Definitionen wie „sicher und nachhaltig“ ausschließen, obwohl sie | <p>In zahlreichen Rechtsvorschriften führt eine harmonisierte Einstufung automatisch zu einem Verbot oder einer erheblichen Einschränkung. Die beschriebenen Fälle zeigen, dass ein solcher Automatismus nicht immer gerechtfertigt ist und vermieden werden sollte. Zu diesem Zweck ist die Europäische Kommission gehalten, die Folgen - insbesondere die Auswirkungen auf Anwender, Industriezweige und die Gesellschaft - der nachgelagerten Gesetzgebung zu bewerten und zu prüfen, ob ein bestimmtes Risiko für die menschliche Gesundheit, den Arbeitsschutz oder die Umwelt durch eine harmonisierte Einstufung verringert wird. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um unerwünschte Auswirkungen einer harmonisierten Einstufung zu vermeiden, bevor eine solche Einstufung veröffentlicht wird.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>grundlegende Ressourcen für die E-Mobilität sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Distickstoffoxid mit einer vorgeschlagenen Einstufung als fortpflanzungsgefährdender Stoff. Dies könnte zu Verboten für nachweislich sichere Verwendungen im Lebensmittelbereich führen. | |
|---|--|

F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573 (FGV)



Die FGV ist eine der komplizierteren Rechtsakte im Rahmen der EU-Vorschriften für Chemikalien. Gleichzeitig betrifft sie eine große Anzahl von Unternehmen, von großen bis zu sehr kleinen. Alle diese Unternehmen haben spezifische Schwierigkeiten mit der FGV, wobei die KMU am meisten mit einigen Aspekten zu kämpfen haben, die relativ leicht gelöst werden könnten.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| <p>Anforderungen an die Schulung</p> <p>Auf der Grundlage von Art. 10 FGV hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 veröffentlicht. Diese verpflichtet auch diejenigen Unternehmen, die ausschließlich nicht-fluorierte Alternativen zu F-Gasen verwenden, die Schulungsanforderungen zu erfüllen, die mindestens alle 7 Jahre wiederholt werden müssen. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für Unternehmen dar, die sich bereits für den Ausstieg aus F-Gasen entschieden haben und ihre Arbeitnehmer auf der Grundlage von geeigneteren Ausbildungsrahmen geschult haben, als es die FGV als Chemikalienverordnung sein kann. Darüber hinaus müssen die Kapazitäten für die Ausbildungs- und Zertifizierungsinfrastruktur unverändert beibehalten und verwaltet werden, auch wenn die meisten F-Gas-Mengen vom EU-Markt verbannt und durch Alternativen ersetzt werden. Grundsätzlich gibt es in dieser Hinsicht keinen Nutzen für diejenigen, die F-Gase ersetzen, und es werden wertvolle Ressourcen von Personen, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung verschwendet.</p> | Eine Klarstellung, dass eine Person, die nur mit Alternativen und nicht mit F-Gasen arbeitet, nicht verpflichtet ist, die Schulungsanforderungen der FGV zu erfüllen. |
| <p>Die vorgeschriebene 7-jährige Auffrischungsschulung für Einzelpersonen entspricht nicht der gängigen Praxis in den Unternehmen. Diese Betriebe bilden bereits hochqualifizierte Mitarbeiter - z.B. dauert die Berufsausbildung in der Kältetechnik 3,5 Jahre - in regelmäßigen Abständen und immer dann, wenn dies aufgrund verschiedener Entwicklungen notwendig ist, weiter. Insofern ist die Regelung zur Weiterbildung im Rahmen der FGV nicht notwendig und führt zu einem Verwaltungsaufwand ohne Mehrwert.</p> | In Art. 10 Abs. 9 FGV soll die Pflicht zur Teilnahme von Auffrischungskursen gestrichen werden. |

| | |
|---|---|
| Klarheit und Durchführbarkeit | Entwicklung einer transparenten und KMU-freundlichen Beratungsstruktur. Darüber hinaus wird ein schnell reagierender IT-Helpdesk für technische Fragen zum F-Gas-Portal benötigt. |
| Der Rechtstext der FGV ist kompliziert, was seine Auslegung insbesondere für KMU sehr schwierig macht. Leider berücksichtigt die FGV das "Think Small First"-Prinzip nicht, und es wären mehr Leitlinien in den jeweiligen Amtssprachen erforderlich. Insbesondere das F-Gas-Portal verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und Unklarheiten, während es eine Reihe von technischen Fehlern aufweist, die den Unternehmen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. | |

Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 und Verordnung (EU) 2024/3234



Ein EU-Importeur von Kakaobohnen muss ab 30. Dezember 2025 für jede einzelne Lieferung Kakaobohnen eine Sorgfaltserklärung einschl. der Geodaten des jeweiligen Waldstücks in ein EU-Informationssystem einspielen. Die entsprechende Referenznummer muss dann in der Lieferkette weitergegeben werden. Ein Schokoladenerzeuger, der aus diesem Kakao Schokolade herstellt, muss - sofern er kein KMU ist - wiederum für jede Produktionscharge Schokolade eine Sorgfaltserklärung erstellen. In seiner Sorgfaltserklärung darf er auf jene des Importeurs verweisen. Zusätzlich muss er nachprüfen, dass die Sorgfaltspflicht durch den Vorlieferanten erfüllt wurde. Wenn nun ein österreichischer Konditor mit fünf Mitarbeitern aus dieser Schokolade Schokoladepralinen herstellt, muss er zwar keine eigene Sorgfaltserklärung erstellen, jedoch ab 30. Juni 2026 auf Verlangen der Behörde für jede Produktionscharge die jeweilige Referenznummer vorlegen. Der Konditor muss somit für seine Schokoladepralinen eine Vielzahl an Referenznummern dokumentieren.

Ein österreichisches Sägewerk benötigt von seinen Vorlieferanten, z.B. verschiedenen Waldbesitzern, relevante Informationen sowie die jeweilige Referenznummer aus dem EU-Informationssystem. Aufgrund der Durchmischung am Holzlagerplatz müssen größere Sägewerke, welche z.B. 200 LKWs mit Holz pro Tag bekommen und die Ware durchschnittlich drei Monate lagern (60 Arbeitstage), bereits 12.000 Referenznummern hinterlegen. An den nächsten in der Lieferkette, z.B. Zimmermeister, Tischler, Möbelhersteller oder Holzhändler, muss wieder eine neue Referenznummer weitergegeben werden, in welcher sämtliche Referenznummern der Vorlieferanten enthalten sein müssen. Analysen aus Frankreich zeigen, dass ein einzelnes Buch, das durch einen Verleger in Verkehr gebracht wird, bis zu 300.000 Waldgrundstücke mit Referenznummern hinterlegt hat.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Mangelnde Praktikabilität für Unternehmen und hohe Befolgungskosten Die Verlängerung der Umsetzungsfrist für die EU-Entwaldungsverordnung bis zum 30. Dezember 2025 war ein wichtiger Schritt, um Chaos in den Lieferketten abzuwenden und offene Fragen dringend zu klären. Dennoch bleiben die grundlegenden Probleme mit der Verordnung bestehen. Die aktuellen Bestimmungen sind in der Praxis kaum umsetzbar und schaffen einen überbordenden und unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand, der insbesondere unsere heimischen Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft bis zur Industrie belastet. | Der europäische Gesetzgeber muss wesentliche Verbesserungen ins Auge fassen und praktikable Lösungen schaffen, die Umweltschutz und wirtschaftliche Realität in Einklang bringen. Die Verordnung bedeutet nicht nur eine Verdoppelung, sondern eine Vervielfachung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette. Ein einschlägiges Produkt, das auf den EU-Markt gelangt, sollte daher nur einmal auf Entwaldungsfreiheit überprüft werden und nicht jedes Mal, wenn es an das nächste Unternehmen weitergegeben und/oder in ein anderes Produkt umgewandelt wird. Wir verstehen und unterstützen die Notwendigkeit einer gründlichen Kontrolle der |

| | |
|---|---|
| <p>Alle Marktteilnehmer entlang der Lieferkette müssen immer wieder Daten für dasselbe Produkt erheben.</p> <p>Es besteht nicht nur die Gefahr, dass kleinere Unternehmen diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht bewältigen können und vom Markt verschwinden und damit das Angebot eingeschränkt wird. Insgesamt haben europäische Unternehmen in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten einen massiven Wettbewerbsnachteil gegenüber außereuropäischen Unternehmen! Eine Entschärfung der Verordnung ist daher zwingend erforderlich.</p> <p>Ergänzende FAQs und neue Leitlinien sowie eine vorgesehene Änderung des Anhang I vom April 2025 scheinen auf den ersten Blick die Anwendung zu vereinfachen, bringen jedoch in der Substanz mehr Rechtsunsicherheit, da der Verordnungstext nicht geändert wurde und die Dokumente keine Rechtsverbindlichkeit haben. Aus Sicht der Unternehmen hat sich im Wesentlichen - abgesehen von gewissen „kosmetischen“ Anpassungen - nichts an den überzogenen bürokratischen Anforderungen der Verordnung geändert.</p> | <p>Herkunft und der Lieferkette der betreffenden Produkte. Sobald die Produkte jedoch importiert oder auf dem europäischen Markt bereitgestellt wurden, sollte es für den nachgelagerten Marktteilnehmer in der Wertschöpfungskette ausreichen, seine Sorgfaltspflicht zu erfüllen, ohne alle Daten (erneut) in das Informationssystem einzugeben. Wenn einmal nachgewiesen wurde, dass ein Produkt frei von Entwaldung ist, sollte kein weiterer Nachweis erforderlich sein.</p> <p>Der Schwerpunkt sollte auf dem ersten Vertriebshändler liegen, d.h. nur der erste Vertriebshändler muss eine Sorgfaltserklärung abgeben.</p> <p>Auch die Geokoordinaten sollten nur vom ersten Vertriebshändler angegeben werden müssen.</p> |
| <p>Die Verpflichtungen der Marktteilnehmer sind überbordend (Art. 4)</p> <p>Die Komplexität der globalen Lieferketten, die für Österreichs exportorientierte Wirtschaft gilt, die Verpflichtungen wie die lückenlose Rückverfolgbarkeit bis auf Parzellenebene oder der "one-size-fits-all"-Ansatz (rohstoffspezifische Realitäten werden nicht berücksichtigt) sind einer der Hauptkritikpunkte.</p> <p>Die Marktteilnehmer müssen den Marktteilnehmern und den Händlern in der nachgelagerten Lieferkette der betreffenden Erzeugnisse, die sie in Verkehr gebracht oder ausgeführt haben, alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde (Artikel 4 (7)).</p> | <p>Die Weitergabe der Referenznummer genügt: Art. 4 (7) ist wie folgt zu ändern: Die Pflicht zur Offenlegung von Referenznummern wird reduziert.</p> <p>Streichung des Erfordernisses zur Weitergabe von "Informationen, die als Nachweis dafür dienen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde ...";</p> <p>Änderung von Art. 4 (9): Streichung der Verifizierung der abgegebenen Sorgfaltspflichterklärung - nur noch sammeln und weitergeben.</p> <p>Artikel 4 (8) sollte für alle Marktteilnehmer und nicht nur für KMU gelten.</p> |
| <p>Übermäßige Informationspflichten (Art. 9)</p> <p>Die Verpflichtung der Marktteilnehmer, alle Arten von Informationen zu sammeln, ist überzogen und unverhältnismäßig. Die Informationsanforderungen sind sehr umfassend und zeitaufwändig.</p> <p>Die Meldepflichten der EUDR sind um ein Vielfaches höher als die der EU TR, allein aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs (EU-internes Inverkehrbringen und Exporte sind nun auch erfasst).</p> | <p>Die Informationspflichten sind überzogen und nicht notwendig. Weniger Angaben zu den Produktinformationen, wie Holzarten und lateinische Namen, sind erforderlich. Für die EUDR sind die bestehenden Zolltarifnummern (HS-Codes) ausreichend.</p> <p>Die Bereitstellung der erforderlichen Informationen auf der Ebene des Landes/der Beschaffungsregion statt pro Auftraggeber könnte eine Lösung im Sinne von weniger Bürokratie sein.</p> <p>Dieser Vorschlag würde es den Marktteilnehmern ermöglichen, die erforderlichen Informationen</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>auf der Ebene des Landes oder des Beschaffungsgebiets durch nationale oder lokale Risikobewertungen bereitzustellen, wodurch die Notwendigkeit einer doppelten Datenerhebung verringert würde (siehe auch CSRD, CSDDD und Taxonomie (DA (EU) 2021/2139, Anhang 1, 1.3, Nummer 5).</p> <p>Die Dokumentationsanforderungen der EUTR sind bereits wirksam und erprobt. Die EUTR reicht aus, um zu verhindern, dass illegal geschlagenes Holz nach Europa gelangt.</p> <p>Reduzierung des Anwendungsbereichs der EUDR (d.h. Fokussierung auf Importe, Reduktion auf das bloße Sammeln von Informationen und deren Bereitstellung für Behörden (nicht Marktteilnehmer) auf Anfrage).</p> |
| Verpflichtungen zur Risikobewertung zu detailliert (Art 10): Die EUDR beschreibt detailliert, wie die Risikobewertung durchzuführen hat. In Artikel 10 sind umfangreiche Kriterien von a) bis n) aufgeführt, die bei der Risikobewertung zu berücksichtigen sind. Die gesamte rechtliche Verantwortung liegt bei dem in der EU ansässigen Marktteilnehmer oder Händler - auch wenn die Entwaldung außerhalb der EU stattfindet. | Verringerung des Umfangs der Risikobewertung (Art. 10 Abs. 2) - länderspezifische Listen für Standard- und Hochrisikoländer, um rechtskonforme Einfuhren zu ermöglichen. |
| Sorgfaltspflicht Art. 12 (Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen) Eine jährliche Überprüfung der Sorgfaltspflichtregelungen, wie sie in Artikel 12 (2) vorgesehen ist, führt zu einem höheren bürokratischen Aufwand. Artikel 12 (3): "Marktteilnehmer, die nicht in die Kategorien KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, oder natürliche Personen fallen, berichten jährlich öffentlich (auch im Internet) zugänglich und möglichst umfassend über ihre Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Schritte, die sie eingeleitet haben, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 8 erfüllen." | Art. 12 (2) sollte in "mindestens alle drei Jahre" geändert werden. Zumindest Artikel 12 (3) erster Teil sollte gestrichen werden, da es für die Marktteilnehmer eine unnötige bürokratische Belastung darstellt, ihre Sorgfaltspflichtregelungen im Detail zu veröffentlichen, und nicht dazu beiträgt, die Ziele der Verordnung zur Bekämpfung der Entwaldung konsequent zu erreichen. |
| Die vollständige Sorgfaltspflichtregelung muss auch für einzelne in Verkehr gebrachte Produkte (z.B. 1 Platte) eingerichtet und eine Sorgfaltspflichterklärung im Informationssystem abgegeben werden. | Für alle Rohstoffe sollte ein Mindestschwellenwert für kleine Mengen eingeführt werden (z.B. für einzelne Bäume und Erntemengen bis zu 30 Kubikmetern oder Kaffeebohnen usw.). |
| Neue Kategorie «Null Risiko» und vereinfachte Sorgfaltspflichten auf Basis der Risikoklassifizierung (Art. 29) | Für Unternehmen in Österreich muss der bürokratische Aufwand der Sorgfaltspflichtregelung auf ein akzeptables Minimum reduziert werden. Solche Länder |

| | |
|--|---|
| <p>Selbst in Ländern mit niedrigem Risiko steht die Belastung der Marktteilnehmer in keinem Verhältnis zum Ziel der EUDR. Österreich ist ein Land mit Waldwachstum. Dennoch müssen Landwirte und Unternehmen in Österreich die EU-Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Sorgfaltspflicht für Holz, Rinder und Soja und entsprechende Produkte erfüllen. Das ist nicht akzeptabel und führt zu umfangreicher EU-Kritik bei Landwirten und Unternehmern in Österreich.</p> | <p>müssen als „Null-Risiko-Länder“ oder "Länder mit geringem Risiko" eingestuft werden. Anstelle der derzeit geforderten umfangreichen Informationspflichten sollen Unternehmen in Ländern mit "geringem Risiko" lediglich Dokumentationspflichten erfüllen müssen, wie es auch in der bestehenden EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) der Fall ist. Darüber hinaus würde ein angemessener, abgestufter Vereinfachungsansatz gemäß Artikel 29 EUDR nicht nur eine Vereinfachung für Wirtschaftsteilnehmer in Ländern mit niedrigem oder Standardrisiko gewährleisten, sondern auch Länder mit höherem Risiko dazu motivieren, ihre Situation zu verbessern.</p> |
| <p>EU-Informationssystem (Artikel 33)</p> <p>Das neu entwickelte Informationssystem der Entwaldungsverordnung als zentrale digitale Plattform ist nicht benutzerfreundlich und technisch anspruchsvoll - insbesondere für KMU. Ein Großteil der Dateneingabe muss manuell erfolgen und ist daher zeitaufwändig. Für jede Produktlieferung muss eine eigene Sorgfaltserklärung abgegeben werden.</p> <p>Wird ein Produkt innerhalb der EU zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften einer Holding weitergegeben, muss jeder Besitzerwechsel im Informationssystem dokumentiert werden - auch wenn sich an dem betreffenden Produkt nichts geändert hat. Dieses Verfahren erzeugt nicht nur mehr Bürokratie als nötig, um das Ziel von entwaldungsfreien Produkten zu erreichen, sondern schafft darüber hinaus "Datenfriedhöfe", bei denen die einzige Auswirkung der gespeicherten Daten darin besteht, dass mehr Speicherplatz (und damit auch mehr Kühlung und Strom für den Systembetrieb) benötigt wird.</p> | <p>Eine praxisnahe Handhabung des neuen EU-Informationssystems muss sichergestellt werden (z.B. funktionierende elektronische Schnittstellen).</p> <p>Leitfäden sowie Unterstützungs- und Schulungsvideos der Europäischen Kommission auch in deutscher Sprache müssen so schnell wie möglich zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Registrierung muss vereinfacht werden und die Benutzeroberfläche muss intuitiv sein.</p> <p>Die Verordnung muss vorsehen, dass keine Verdopplung der Verfahren obligatorisch ist, sondern dass die Informationsanforderungen erfüllt sind, sobald ein DDS für ein Produkt erstellt wurde.</p> |
| <p>Zusätzlich zu den bestehenden Zertifizierungssystemen und den damit verbundenen Dokumentationsanforderungen sind nun auch EUDR-Verpflichtungen zu erfüllen.</p> | <p>Wenn PEFC/FSC, dann ausreichend.</p> |
| <p>Diskrepanzen zwischen den Definitionen der EUDR und den nationalen Gesetzen (z.B. kann eine auf nationaler Ebene legale Entwaldung eine Entwaldung im Sinne der EUDR darstellen).</p> | <p>Länderspezifische Regelungen sollen ermöglicht werden, z.B. ist legale Entwaldung keine Entwaldung nach EUDR.</p> <p>Die derzeitigen Definitionen von Wald und Entwaldung können zu jahrelanger Rechtsunsicherheit hinsichtlich der rechtssicheren Nutzung von geschlagenem Holz führen.</p> |

| | |
|--|---|
| Begründete Bedenken (Art. 31) Die Geltendmachung begründeter Bedenken gemäß Artikel 31 erfordert hohe Ressourcen. | Streichung der begründeten Bedenken (Artikel 31) |
| Überprüfung (Art. 34) Die Europäische Kommission muss gemäß Artikel 34 (3) bis zum 30. Juni 2025 eine Folgenabschätzung vorlegen. In dieser Folgenabschätzung wird festgestellt, ob es notwendig ist, die Liste der relevanten Produkte in Anhang I zu ändern oder zu erweitern. | Bei der Bewertung müssen die Gesamtauswirkungen auf die Kosten der Umsetzung für die verschiedenen Sektoren unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsaussichten in Europa berücksichtigt werden. Nebenprodukte von Sägewerken sollten aus Anhang 1 gestrichen werden. Begründung: Alles Holz, das in das Sägewerk gelangt und dort verarbeitet wird, ist EUDR-konform. Daher sollten logischerweise auch alle Nebenprodukte automatisch als EUDR-konform angesehen werden, so dass ihre Aufnahme in Anhang I unnötig ist. |

COM(2023)166 Vorschlag für eine Green Claims-Richtlinie



Je nach Art und Komplexität der Umweltaussage (z.B. Rezyklatanteil der Verpackung eines Produktes oder die Verringerung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus des Produktes) können die Kosten für die Begründung der Umweltaussage erheblich variieren. Wenn ein Unternehmen beispielsweise eine Aussage über den Umweltfußabdruck eines Produktes machen will, würde laut EU-Kommission eine Studie nach der Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks des Produkts etwa 8.000 Euro kosten. Nach Erhebungen der WKÖ Bundessparte Gewerbe und Handwerk bewegt sich eine derartige Studie im Bereich von bis zu 30.000 Euro oder mehr. Betrifft die gewählte Aussage den Fußabdruck der Organisation selbst, können sich die Kosten nach Schätzungen der EU-Kommission auf 54.000 Euro belaufen.

In der Zukunft wird es unzulässig, dass sich ein Fahrradbotendienst als „umweltfreundlicher Botendienst“ bezeichnet, auch wenn offensichtlich ist, dass Produktion und Betrieb von Fahrrädern weniger Ressourcen verbrauchen und Treibhausgase generieren als von Kraftfahrzeugen. Die Bezeichnung „umweltfreundlicher Botendienst“ ist dann nämlich eine allgemeine Umweltaussage, die nur dann zulässig wäre, wenn das Unternehmen eine der Umweltzeichenregelungen der EU oder eines Mitgliedsstaates erfüllen würde.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Dem Richtlinienvorschlag zufolge müssen sich Unternehmen einem äußerst komplexen Substantierungs- und Zertifizierungsprozess unterziehen, wenn sie ihre Produkte als "nachhaltig" oder "grün" bezeichnen wollen. Bevor ein Unternehmen eine Umweltaussage (Green Claim) tätigen kann, muss es diese durch eine umfangreiche Lebenszyklusanalyse (LCA) begründen. Anschließend ist eine Ex-ante-Verifizierung zur Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung durch eine externe Prüfstelle vorzunehmen. Die Prüfstelle muss bestätigen, dass die Begründung (z.B. eine | Im laufenden Trilogverfahren sollte die Verifizierung auf jeden Fall abgeschafft werden. Wenn es keine Mehrheit für die Abschaffung gibt, sollte die Vereinfachung der Verifizierung (einschließlich der Begründung) auf der Grundlage des Rates (Allgemeine Ausrichtung, Umweltrat vom 17.6.2024) verhandelt werden. Wenn am Ende des Trilogverfahrens keine Lösung erreicht werden kann, die Umweltaussagen mit einem ausgewogenen Aufwand, insbesondere für KMU, ermöglicht, wird dringend eine Rücknahme |

| | |
|--|---|
| <p>Studie mit einer Lebenszyklusanalyse des Produkts) mit der Umweltaussage zusammenpasst.</p> <p>Schließlich muss die Behörde diese Verifizierung/Zertifizierung zur Kenntnis nehmen und in ein EU-Informationssystem einspeisen.</p> <p>Vor allem KMU werden aufgrund des Aufwands wahrscheinlich jede Umweltkommunikation vermeiden, um diese Kosten und Aufwände zu vermeiden.</p> | <p>durch die Kommission oder eine Mehrheit gegen den Vorschlag im Rat und/oder im EP gefordert.</p> <p>Umweltaussagen in Zusammenhang mit anerkannten Labels (z.B. das österreichische Umweltzeichen) sollten von der Richtlinie oder zumindest von der Verifizierung und der damit verbundenen behördlichen Kenntnisnahme der Verifizierung (inkl. Zertifizierung) ausgenommen werden.</p> <p>Die WKÖ fordert die Ausweitung der Befreiung für Kleinstunternehmen auf mittlere Unternehmen. Die Ausnahmeregelungen sollten nicht nur für Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten, sondern für alle KMU gelten. Die Gefahr, dass über die Lieferkette KMU indirekt zu Green Claims-Beweisführungen gezwungen werden, bleibt bestehen und sollte bei der Schaffung der Ausnahmen möglichst minimiert werden.</p> <p>Der Handhabung von Beschwerden und Sanktionen ist viel zu streng und schafft eine Doppelgleisigkeit zur kürzlich verschärften EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken.</p> |
|--|---|

Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 für nachhaltige Produkte (ESPR)



Ein österreichischer Tischler (Einzelunternehmer) fertigt einen Esstisch nach den Vorgaben des Kunden. Im delegierten Rechtsakt für Möbel könnte künftig festgelegt werden, über welche der 16 Ökodesign-Kriterien der Tischler berichten muss und welche Schwellenwerte er bei der Produktion einhalten muss. Folgende Informationen könnten in den DPP eingetragen werden: ggf. bedenkliche Stoffe (in Farben, Lacken, Beizmitteln, Klebstoffen), Ressourcenverbrauch (Zertifizierung des Holzes, Transportwege, CO2-Emissionen bei der Produktion einschließlich Trocknung), Recyclingfähigkeit des Gesamtprodukts, Energie- und Wasserverbrauch bei der Produktion, erwartetes Abfallaufkommen und Haltbarkeit (z.B. hält dieser Tisch bei richtiger Pflege 30 Jahre).

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| <p>Die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) sieht für das Design und die Produktion von physischen Produkten bis zu 16 Ökodesign-Kriterien vor. Diese Kriterien werden durch Leistungsanforderungen (z.B. Mindest- oder Höchstwerte) und/oder zusätzliche Informationspflichten konkretisiert. Die ESPR bietet den Rahmen, der durch spätere (delegierte und Durchführungs-) Rechtsakte konkretisiert wird, die noch ausgearbeitet werden müssen.</p> <p>Das Ziel der ESPR, nahezu alle physischen Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, mit zusätzlichen neuen Ökodesign-Kriterien (Leistungs- und Informationskriterien) zu versehen, bedeutet per se</p> | <p>Die noch zu festzulegenden Ökodesign-Kriterien müssen daher verhältnismäßig sein. Die Datenerfassung muss so gestaltet sein, dass sie gerade auch für KMU mit einem angemessenen Aufwand umsetzbar ist.</p> <p>Die Informationsanforderungen müssen außerdem mit den neuen Berichtsstandards anderer EU-Rechtsakte (z.B. Taxonomie-Verordnung, CSRD, CSDDD, Entwaldungsverordnung) in Einklang gebracht werden. Idealerweise sollten die in einem Bereich geforderten Informationen ausschließen, dass dieselben Informationen in anderen Bereichen zusätzlich bereitgestellt werden müssen (Once Only-Prinzip).</p> |

| | |
|--|---|
| schon einen enormen Zuwachs an Bürokratie, Die ESPR sieht keine KMU-Ausnahmen vor. | Schließlich sollten die Daten über den Lebenszyklus auf die Wertschöpfungsstufe des einzelnen Unternehmens und auf angemessen verfügbare Daten beschränkt werden. In Ermangelung solcher Daten sollten angemessene Schätzungen als ausreichend angesehen werden. |
| <p>Ein zentrales Element des ESPR ist die Schaffung eines digitalen Produktpasses (DPP) für die elektronische Registrierung, Verarbeitung und Weitergabe produktbezogener Informationen zwischen Unternehmen der Lieferkette, Behörden und Verbrauchern. Unternehmen werden verpflichtet, einen DPP zu führen, in dem die Einhaltung der Ökodesign-Kriterien im Sinne der ESPR über den gesamten Produktlebenszyklus (d. h. vom Rohstoff über das Produkt, das Recycling bis zum Abfall) abgerufen werden kann. Schätzungen zufolge betrifft dies 30 Mio. Unternehmen in der EU mit rund 1,5 Mrd. Geschäftskontakten zwischen diesen Unternehmen. Zusätzlich sind DPPs für Produkte aus Drittstaaten zu führen. Welche Ökodesign-Anforderungen (Leistungs- und Informationskriterien) an ein Produkt gestellt werden, wird je nach Produktgruppe in den delegierten Rechtsakten geregelt. Der DPP dient einerseits den Behörden bei der Marktüberwachung und andererseits dem Zoll dazu, die Einhaltung der Ökodesign-Kriterien bei der Einfuhr aus Drittländern zu kontrollieren.</p> <p>Zwei wesentliche Aspekte des DPP gilt es getrennt zu betrachten: Die technische Funktionsweise der Schnittstellen zwischen Unternehmen (EU-Normierung) und die Sammlung der zu hinterlegenden Daten im Unternehmen selbst.</p> | <p>a) Die EU-Normierung für den DPP ist momentan in Ausarbeitung und soll bis zum 31. Dezember 2025 fertiggestellt sein. Die formelle Annahme durch die Europäische Kommission ist derzeit für Q2/26 geplant. Sie soll es ermöglichen, dass die Daten über alle Wertschöpfungsketten hinweg ordnungsgemäß eingegeben und abgerufen werden können. Erst wenn diese Norm fertiggestellt und formal angenommen ist, werden die Unternehmen beginnen können, die Schnittstellen zu ihrer unternehmensinternen IT entsprechend vorzubereiten. Diese Anpassungen werden mit entsprechend hohen finanziellen Kosten verbunden sein. Wir fordern einerseits ausreichende Übergangszeiträume (24+ Monate), um die vorhersehbaren Kinderkrankheiten einer derartigen Datenbank zu beseitigen und andererseits ein System, das die Kosten möglichst gering hält.</p> <p>b) Die im DPP einzupflegenden Datensätze werden über ein weiteres unternehmensinternes IT-System gesammelt, verarbeitet und eingegeben werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass Datenerhebung künftig bis auf die Ebene des einzelnen Produkts erfolgen kann, ist bei der Erstellung der Vorgaben - zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit - besonderes Augenmaß zu wahren. Die Datenerhebung auf der Granularitätsebene des Modells sollte die Norm sein.</p> |

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)



Im Hinblick auf den Jahresbericht, den alle Wirtschaftsakteure zur Einhaltung der Wiederverwendungsziele gemäß Artikel 29 erstellen müssen, müsste z.B. ein kleines Bauunternehmen jeden verwendeten Eimer zählen, um am Ende des Jahres einen Bericht erstellen zu können. Dies geht völlig an der Realität vorbei.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) zielt darauf ab, die Verpackungsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren und Recycling und Ressourceneffizienz zu fördern. Die PPWR führt jedoch einen komplexeren bürokratischen Aufwand und mehr Verpflichtungen ein, was insbesondere bei | Die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit von Verpackungen sollten praxisorientiert und an die Möglichkeiten kleinerer Unternehmen angepasst sein. |

| | |
|--|--|
| <p>kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Bedenken geführt hat. Diese Unternehmen stehen vor größeren Herausforderungen bei der Einhaltung der Vorschriften und sind unsicher, welche Verpackungsmaterialien zulässig sind und welche Registrierungsanforderungen gelten. Darüber hinaus sind einige Unternehmen in ihrer Existenz bedroht, da bestimmte Produkte nach einer gewissen Zeit generell verboten werden.</p> <p>Generell ist die technische Dokumentation der Einhaltung vieler Bestimmungen der Verordnung, die für eine eventuelle behördliche Kontrolle bereitgehalten werden muss, für viele Marktteilnehmer zu aufwendig.</p> | |
| <p>Art. 5 - Anforderungen an Stoffe in Verpackungen</p> <p>Ein Nachweis über die Einhaltung bereits bestehender REACH-Grenzwerte durch eine technische Dokumentation führt zu einem doppelten bürokratischen Aufwand ohne Mehrwert.</p> | <p>Es gibt einen bestehenden Rechtsrahmen für stoffbezogene Regelungen (z.B. REACH), der ausreichend ist. Daher sollte Artikel 5 (1) gestrichen werden.</p> |
| <p>Art. 10 - Minimierung der Verpackung</p> <p>Die technische Dokumentation der Verpackungsminimierung für Transportverpackungen stellt einen bürokratischen Aufwand dar, der keine positiven Auswirkungen auf die Umwelt hat.</p> | <p>Transportverpackungen sollen von Art. 10 (Verpflichtung zur Verpackungsminimierung) ausgenommen werden. Sie sind bereits im Hinblick auf den Materialeinsatz optimiert, und es gibt keinen Grund, warum Transportverpackungen über ihren Inhalt täuschen sollten.</p> |
| <p>Art. 29, Art. 30, Art. 31 (1) - Vorschriften über die Wiederverwendungsziele, Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele, Berichterstattung über Wiederverwendungsziele an die zuständigen Behörden</p> <p>Die Berechnung und der jährliche Bericht, den alle Wirtschaftsakteure erstellen müssen, um die Wiederverwendungsziele gemäß Artikel 29 einzuhalten, stellen für zahlreiche Unternehmen einen enormen bürokratischen Aufwand dar.</p> <p>So ist z.B. ein System zur Wiederverwendung von Eimern, die Klebstoffe für den Bau oder Farben enthalten, entweder technisch nicht machbar oder würde einen extrem hohen Ressourceneinsatz für die Reinigung erfordern, was den Zielen des PPWR widerspricht.</p> | <p>Die Einhaltung der Wiederverwendungsziele sollte auf der Ebene der Mitgliedstaaten nachgewiesen werden, z.B. durch Berichte von Wiederverwendungssystemen oder Branchenverbänden und nicht durch einzelne Unternehmen. Daher sollte der Adressat der Artikel 30 und 31 ausschließlich das Wiederverwendungssystem oder die Branchenverbände und nicht der Wirtschaftsakteur sein.</p> |
| <p>Artikel 22 (2) (b) - Pflicht zur Datenspeicherung</p> <p>Diese Anforderung stellt auch eine bürokratische Belastung dar. Handelt es sich bei dem Wirtschaftsakteur um eine natürliche Person, würden personenbezogene Daten gespeichert, die nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht länger als die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist aufbewahrt werden dürfen und</p> | <p>Artikel 22 (2) (b) sollte gestrichen und eine einheitliche Aufbewahrungsfrist sowohl für Einweg- als auch für Mehrwegverpackungen festgelegt werden. Alternativ wäre diese Unterscheidung für die Wirtschaftsakteure nicht mehr erforderlich, wenn die Meldepflichten für Mehrwegverpackungen, wie oben vorgeschlagen,</p> |

| | |
|--|--|
| <p>daher nach 5 oder 10 Jahren gelöscht werden müssen.</p> <p>Dies würde bedeuten, dass ein Wirtschaftsakteur alle ein- und ausgehenden Verpackungen als Einweg oder Mehrwegverpackung kennzeichnen und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löschen müsste. Eine solche Nachverfolgung und Spezifizierung ist für Wirtschaftsakteure, einschließlich sehr kleiner Unternehmen, unzumutbar.</p> | <p>auf die Wiederverwendungssysteme übertragen würden.</p> |
| <p>Artikel 29 (2), Artikel 29 (3)</p> <p>Die Differenzierung der Vertriebskanäle in Bezug auf die Wiederverwendungsziele nach Artikel 29 (2) und Artikel 29 (3) im Gegensatz zu Artikel 29 (1) führt zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Berichterstattung und Datenerhebung gemäß Artikel 30 und 31.</p> <p>Zudem ist das Erreichen einer 100%igen Wiederverwendungsquote weder technisch noch ökologisch sinnvoll. Diese Anforderungen würden ein Umpacken/Entpacken von Produkten bedeuten, die in Einwegverpackungen aus Drittländern geliefert werden, aber auch ein Umpacken/Entpacken von Produkten in Einwegverpackungen aus Mitgliedstaaten, wenn diese Produkte dann B2B innerhalb eines Mitgliedstaates und grenzüberschreitend in einer Unternehmensgruppe weitergegeben werden. Es macht keinen Sinn, verpackte Produkte umzupacken/umzufüllen, nur um die 100%ige Mehrwegpflicht zu erfüllen. Das erzeugt mehr Verpackungen (nämlich die erforderlichen Mehrwegverpackungen), unnötigen Arbeitsaufwand und Kosten, und das Ganze hat keinen Mehrwert.</p> <p>Die Durchführbarkeit von Wiederverwendungssystemen hängt von dem für die Verpackung verwendeten Material ab.</p> | <p>Um Bürokratie abzubauen und den Umweltschutz zu fördern, sollten daher die Artikel 29 Absatz 2 und 29 Absatz 3 gestrichen werden.</p> |

| Abfallrahmen-Richtlinie 2008/98/EG | |
|---|--|
| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
| <p>Ziele zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen</p> <p>In der kürzlich beschlossenen Anpassung der Abfallrahmenrichtlinie wurden die Vermeidungsziele für unterschiedliche Betroffene zusammengefasst, was nicht die richtige Lösung für dieses Problem ist.</p> | <p>Was die Ziele für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen betrifft, so müssen die Bereiche Gastgewerbe, Einzelhandel und Haushalte (die im Richtlinienvorschlag fälschlicherweise zusammengefasst sind) getrennt werden, um die Unterschiede zwischen den Bereichen angemessen zu berücksichtigen und die Ziele in einem fairen Verhältnis festzulegen.</p> |

Art 8a Abs 5

Beispielsweise müssen sich Online-Buchantiquariate, auch wenn sie nur vereinzelt Bücher in einen anderen EU-Mitgliedstaat verkaufen und versenden, in den Empfängerstaaten jeweils beim nationalen Abfallsammelsystem registrieren, auch wenn nur ein einmaliger Versand stattfindet. Die Gebühren dafür variieren, werden aber im Falle weniger grenzüberschreitender Versandverkäufe kaum bis gar nicht amortisiert. Überdies muss der Online-Buchantiquar sich im Falle des Versandes von Büchern in mehrere EU-Mitgliedstaaten auch jeweils im entsprechenden Abfallsammelsystem registrieren, was einen entsprechenden Zeitaufwand darstellt (insbesondere dann, wenn nur gelegentlich Bücher in den jeweiligen EU-Mitgliedstaat verkauft/versandt werden). Dies hemmt speziell KMU, sich im grenzüberschreitenden Online-Handel zu betätigen, wenn nicht von vornherein klar ist, dass es sich von der Kosten-Nutzenrelation her lohnt. Neben dem „bürokratischen“ Aufwand der Mehrfachregistrierung und der Kosten-Nutzen-Problematik, wird dadurch auch der Binnenmarkt nicht unbedingt unterstützt.

Die Schaffung eines „One-Stop-Shops“ zur einmaligen Registrierung der Unternehmen für die Abfallsammelsysteme, die dann EU-weit gilt (wie es dies vergleichsweise auch mit der Umsatzsteuer gibt), würde den Bürokratieaufwand deutlich verringern. Der Händler sollte sich nur einmal registrieren müssen. Dabei soll er auch die Möglichkeit erhalten anzugeben, welches Sammelsystem er in welchem Mitgliedsstaat auch tatsächlich in Anspruch nehmen möchte.

Künftiges „Gesetz“ zur Kreislaufwirtschaft


| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Umsetzungslücke zwischen den Mitgliedstaaten <p>Innerhalb Europas gibt es eine große Lücke zwischen den Mitgliedstaaten, wenn es um die Umsetzung bestehender Abfallnormen geht. Es ist eine Tatsache, dass seit Jahrzehnten ehrgeizige EU-Abfallziele in der EU-Gesetzgebung festgelegt sind. Allerdings hat nur eine kleine Anzahl von Mitgliedstaaten diese angemessen umgesetzt. Die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Abfallwirtschaft führen in diesen Ländern zu Wettbewerbsnachteilen.</p> | <p>Die Umsetzung der bereits bestehenden EU-Abfallvorschriften in allen Mitgliedstaaten sollte Vorrang vor der Verabschiedung neuer Ziele und Verpflichtungen haben, die wiederum nur von einer kleinen Zahl von Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt würden. Andernfalls wird sich die Lücke zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Abfallpolitik weiter vergrößern. Daher sollte in den kommenden Jahren der Schwerpunkt darauf gelegt werden, Anreize für die Umsetzung des bereits bestehenden Rechts zu schaffen und die Einhaltung unbürokratisch zu kontrollieren.</p> <p>Recycling- oder Vermeidungsziele sollten auf soliden Daten beruhen und in allen Mitgliedstaaten technisch und wirtschaftlich machbar sein. Außerdem sollten die Umsetzungslücken zwischen den Mitgliedstaaten nicht größer werden.</p> <p>Recyclingmaterialien sollten innerhalb der EU leichter grenzüberschreitend transportiert werden können, was zum einen durch geeignete Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und zum anderen durch eine angepasste</p> |

| | |
|--|--|
| | Abfallverbringungsverordnung ermöglicht werden sollte. |
|--|--|

Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| <p>Das "One-Out-All-Out"-Prinzip und das Verschlechterungsverbot dieser Richtlinie müssen dringend reformiert werden</p> <p>Das Verschlechterungsverbot der WRRL führt dazu, dass wasserrechtliche Genehmigungen für Unternehmen fast unerreichbar geworden sind. Verschärft wurde die Situation durch das "Weser"-Urteil des EuGH, das eine EU-Wasserbewirtschaftung nur noch durch eine Ausnahmebewirtschaftung möglich macht. Die EU-Wasserwirtschaft befindet sich in einer Sackgasse, da viele extrem niedrige Grenzwerte (Umweltqualitätsnormen) aufgrund der allgegenwärtigen Verschmutzung in ganz Europa nicht eingehalten werden können.</p> | <p>Abschaffung des "One-Out-All-Out"-Prinzips und Änderung des Verschlechterungsverbots in der Wasserrahmenrichtlinie: Eine lokale Verschlechterung der Wasserqualitätsstandards sollte möglich sein, wenn ein breiteres Spektrum an sozioökonomischen oder anderen ökologischen Vorteilen die Entscheidung rechtfertigt. Die Rahmenrichtlinie sollte Instrumente für lokale Entscheidungen vollständig umsetzen, das Subsidiaritätsprinzip muss wieder in das EU-Wasserrecht integriert werden. Die lokalen Behörden sollten durch geänderte Bestimmungen im EU-Wasserrecht einen Interessenausgleich vornehmen können, um subsidiär und rechtssicher die bestmöglichen Lösungen vor Ort entwickeln zu können.</p> |

Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| <p>EU-Recht untergräbt Verursacherprinzip im Wasserrecht: Pharma- und Kosmetikhersteller müssen für fast alle Mikroschadstoffe aufkommen</p> <p>Die neue EU-Richtlinie schreibt vor, dass sogenannte Mikroschadstoffe schrittweise aus dem kommunalen Abwasser entfernt werden müssen. Aufgrund der offenen Definition handelt es sich dabei um Tausende von verschiedenen Stoffen. Die Reinigung erfolgt über eine sehr teure und energieintensive vierte Reinigungsstufe in Kläranlagen, zum Beispiel durch Ozonierung und Aktivkohleabsorption. Um Mehrkosten für die Bevölkerung zu vermeiden, ist eine "erweiterte Herstellerverantwortung" vorgeschrieben. Diese verpflichtet die Pharma- und Kosmetikindustrie, mindestens 80% der künftigen Vollkosten (Bau, Betrieb, Verwaltungskosten) zu tragen. Laut einer Folgenabschätzung der EU-Kommission gelten beide Branchen als Hauptverursacher von Mikroschadstoffen, während andere wissenschaftlich fundierte Untersuchungen einen deutlich geringeren Anteil an den Emissionen ausweisen. Nach Schätzungen des deutschen Umweltbundesamtes belaufen sich die Investitionskosten für die ersten Stufen - angewandt</p> | <p>Inhaltliche Nachbesserung der Richtlinie: Die Mitgliedstaaten sollen nicht flächendeckend 4 Reinigungsstufen vorschreiben müssen, sondern nur dort, wo nachweislich Risiken für Mensch und Umwelt bestehen - zum Beispiel, wenn die lokale Trinkwasserversorgung beeinträchtigt ist. Nach Schweizer Vorbild sollen alle Einleiter (Haushalte, Krankenhäuser, Unternehmen) die Mehrkosten nach dem Verursacherprinzip tragen.</p> |

auf Österreich - auf rund 100-120 Mio. Euro. Die Hauptkläranlage in Wien kalkuliert aber bereits mit einem dreistelligen Millionenbetrag für eigene Umstellungen.

Dies kann Auswirkungen auf die Arzneimittelversorgung in Österreich und der EU haben: Alle Arzneimittel sind preisreguliert, und Mehrkosten können aufgrund der erweiterten Herstellerantwortung kaum weitergegeben werden. Es besteht daher die Gefahr, dass sich Hersteller aufgrund möglicher Verluste aus regionalen Märkten zurückziehen. Zudem ist die Zahlungsverpflichtung von nur zwei Industriesektoren rechtlich unsicher, da viele Mikroschadstoffe im Abwasser aus anderen Sektoren wie Verkehr, Haushalten oder öffentlicher Infrastruktur stammen. Kommt es zu Zahlungsausfällen aufgrund von Klagen künftiger Zahlungspflichtiger vor dem EuGH, können die Gemeinden aufgrund der getätigten Investitionen auf einem großen Schuldenberg sitzen bleiben.

Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung (ELD)



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Umwelthaftungsrichtlinie | Keine unreflektierte Ausweitung des Anwendungsbereichs: Eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Umwelthaftungsrichtlinie würde insbesondere für KMU zu einer zusätzlichen Belastung führen, mit einem sehr fraglichen Nutzen. |
| Schwellenwerte für KMU Schwellenwerte für den Schweregrad sind insbesondere für KMU erforderlich. Außerdem würden die zuständigen Behörden unter der zu erwartenden hohen Zahl von Fällen leiden, in denen die Bestimmungen der Umwelthaftungsrichtlinie Anwendung finden müssten. | Schwellenwerte für den Schweregrad sind für KMU wichtig. Es muss sichergestellt werden, dass nur schwere Schäden im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie behandelt werden. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Regelung auf leichte Schäden auszuweiten, da dies einen enormen bürokratischen Aufwand bedeuten würde, insbesondere für KMU. |
| Beibehaltung optionaler Bestimmungen wie z.B. die Normalbetriebsausnahme und die Ausnahme für die Einhaltung des Standes der Technik | Die Normalbetriebsausnahme und die Ausnahme für die Einhaltung des Standes der Technik sind sehr hilfreich für die Einhaltung der Umwelthaftungsrichtlinie. Sie sind von grundlegender Bedeutung für ein Umwelthaftungssystem, das die Prävention fördert, indem es die Notwendigkeit betont, die Einhaltung bestehender Genehmigungen nachzuweisen, und sollten nicht in Frage gestellt werden. |

| | |
|---|---|
| <p>Kein verpflichtender Fonds zur Deckung der ELD-Kosten</p> <p>Ein verpflichtender Fonds zur Deckung der Risiken wird strikt abgelehnt. Dies würde sowohl das Verursacherprinzip als auch das Vorsorgeprinzip untergraben. Gäbe es einen Fonds zur Deckung der Risiken, wäre der Betreiber weniger motiviert, sich an die höchsten Sicherheitsstufen zu halten. Warum sollten Betreiber, die hohe Sicherheitsstandards eingeführt haben und aufrechterhalten, doppelt bezahlen? Außerdem sollte keine obligatorische finanzielle Sicherheitsleistung eingeführt werden. Dies würde zu hohen Kosten für KMU führen, die unter realistischen Annahmen kaum für einen Umwelthaftungsfall in Frage kommen würden.</p> | <p>Es sollte in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, ein praktikables System zur Deckung möglicher künftiger Schäden selbst zu wählen.</p> |
|---|---|

| Richtlinie <u>2002/49/EG</u> über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm | |
|--|--|
| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
| <p>Keine verbindlichen nationalen Grenzwerte auf EU-Ebene</p> <p>"Lärm passiert im Kopf" - nur 15 bis 30% der Lärmbelastung sind auf reale akustische Parameter zurückzuführen. Viele andere Aspekte wie z.B. die Dosis-Wirkungs-Relation sind bis heute nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht und geklärt.</p> | <p>Verbindliche EU-weite Lärmgrenzwerte würden die regionalen, kulturellen oder gesellschaftlichen Gewohnheiten nicht ausreichend berücksichtigen. Es gibt keine einheitliche wissenschaftlich fundierte Dosis-Wirkungs-Relation. Daher befürworten wir EU-weite Grenzwerte nicht.</p> |

| Richtlinie (EU) <u>2024/2881</u> über Luftqualität (AAQD) | |
|---|--|
| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
| <p>Die AAQD überarbeitet die Grenzwerte für Luftschadstoffe wie PM10, PM2.5, NOx und einige andere aus der Richtlinie <u>2008/50/EG</u>, die bis 2030 auf einem recht anspruchsvollen Niveau nahe dem WHO-Höchstwert (Zwischenziel 4, die nächste Stufe wäre die WHO-Luftqualitätsleitlinie, die die Strengste ist) einzuhalten sind. Der Zeitplan dieser Richtlinie erscheint zunehmend unmöglich, da sie 2024 fertiggestellt wurde, mit einer zweijährigen Umsetzungsfrist bis 2026, was 4 Jahre für die Einhaltung der Grenzwerte bis 2030 bedeutet. Darüber hinaus lässt die Richtlinie viel zu wenig Zeit für die kritischen Luftqualitätspläne und führt eine Entschädigungsregelung für Gesundheitsschäden ein, die die Kapazitäten der Behörden lahm legen würde, die viel dringender für die Dekarbonisierung und saubere Energieprojekte benötigt werden.</p> | <p>Bei künftigen Überarbeitungen sollten folgende Vereinfachungsaspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebung von Anhang I, Tabelle 1 auf 2035 statt EU-Grenzwerten für 2030 • Streichung von Artikel 28 über die Entschädigung im Krankheitsfall • Luftqualitätspläne in Artikel 19: Verlängerung der Fristen für die Mitgliedstaaten, 2 bzw. 3 Jahre sind viel zu kurz • Flexibilitäten in Artikel 18: Notwendige Brennstoffumstellung in Phasen der Energieknappheit und flexiblere Fristen. |



Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Grundsatz der Nichtverschlechterung Die verbindliche Nichtverschlechterung von Gebieten wird wirtschaftliche Aktivitäten in diesen Gebieten unmöglich machen. | Solche Gebiete sollten auf EU-Naturschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) beschränkt sein. |

NATURA 2000 (Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, FFH-Richtlinie 92/43/EWG)



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| Zusammenführung beider Natura-Richtlinien zu einer modernen Naturschutzrichtlinie Eine moderne EU-Naturschutzpolitik sollte Synergien zwischen konsequentem Naturschutz und der Förderung eines attraktiven Wirtschaftsstandorts schaffen. Bereits ausgewiesene Natura 2000-Gebiete bleiben auch in einer neuen EU-Naturschutz-Richtlinie entsprechend den neuen Regelungen weiterhin geschützt. | Die Mitgliedstaaten brauchen eine subsidiärere Ausgestaltung einer künftigen Naturschutz-Richtlinie, um besser auf lokale ökologische (und sozioökonomische) Bedingungen reagieren zu können, z.B. mehr Flexibilität bei der Anpassung der Anhänge der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie. |
| Strenger Artenschutz muss an den Wandel der Wirtschaft angepasst werden Der vom EU-Recht vorgeschriebene strenge Artenschutz stellt regelmäßig ein sehr großes Hindernis für die Realisierung von Projekten dar. | So schlug Frau Kokott in ihren Schlussanträgen als Generalanwältin am 6. Februar 2025 in der Rechtssache C-784/23 vor, die strenge Auslegung der FFH-Richtlinie betreffend die Schädigung geschützter Arten wie z.B. das Töten nicht eins zu eins in die Vogelschutz-Richtlinie zu übernehmen. Dies sollte in Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie klargestellt werden. Im Gegensatz zur Vogelschutz-Richtlinie schützt die FFH-Richtlinie nur schutzwürdige Arten. Daher sollte die strenge Auslegung des Tötungsverbots nach der FFH-Richtlinie auch in der Vogelschutz-Richtlinie nur für besonders seltene Vogelarten gelten. |
| Schutz von Arten außerhalb repräsentativer Gebiete Der auf der FFH-Richtlinie basierende Artenschutz, unabhängig von ausgewiesenen Gebieten, ist eine schwere Belastung, die die Rechts- und Planungssicherheit untergräbt. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist es nicht vertretbar, dem Artenschutz einen derart überzogenen Vorrang einzuräumen. | Der Schutz von Arten außerhalb repräsentativer Gebiete muss in der FFH-Richtlinie gestrichen werden. |
| Rücknahme und Änderung von Schutzgebieten | Es sollte ein neues Recht der betroffenen Grundstückseigentümer auf Rücknahme eines |

| | |
|---|--|
| | <p>ausgewiesenen Schutzgebietes geschaffen werden, wenn das Gebiet nicht mehr geeignet ist, den Schutzzweck der Richtlinien zu erfüllen. Bestehende Schutzgebiete müssen in ihren Grenzen, ihrer Ausdehnung und ihren Schutzbestimmungen veränderbar sein, wenn dies auch wirtschaftlich und gesellschaftlich notwendig ist.</p> |
| <p>Die Anforderungen an das Nature Impact Assessment sind zu komplex</p> | <p>Die Anforderungen an das Nature Impact Assessment von Projekten in oder an den unmittelbaren Grenzen von ausgewiesenen Schutzgebieten sollen vereinfacht werden. Soziale und wirtschaftliche Aspekte sowie Kompensationskonzepte müssen bei der Folgenabschätzung berücksichtigt werden.</p> |

ENERGIE - KLIMATESETZGEBUNG

Verordnung (EU) 2023/956 über den CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)



Omnibus I: Vorschlag COM(2025) 87 zur Vereinfachung und Stärkung des CBAM

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Die Vereinfachungen unter Omnibus I sind sehr zu begrüßen. Es bedarf aber auch einer Regelung, die die Verwendung von Standardwerten für die noch ausstehenden CBAM-Meldungen bis zum 1.1.2026 erlaubt, da die Vereinfachungen erst zum 1.1.2026 in Kraft treten sollen und die Verwendung von Standardwerten seit dem 31.7.2024 nicht mehr zulässig ist. | Standardwerte für Berichte nach dem 31.7.2024 anwendbar machen |
| Die Qualität der Rechtsvorschriften muss gewährleistet sein. Nach der Umsetzung der Vereinfachungen ist eine weitere Testphase des CBAM erforderlich, ohne die Verpflichtung, Zertifikate zu kaufen. | Testphase nach Umsetzung der Vereinfachungen, ohne Verpflichtung zum Kauf von Zertifikaten |
| Ohne eine Exportentlastung für CO2-Kosten aus dem Emissionshandel bzw. dem CBAM bleiben die europäischen Unternehmen auf diesen Kosten sitzen, was zu einer unerträglichen Einbuße an Wettbewerbsfähigkeit führt. | Es muss dringend eine Lösung für die CO2-Kosten für die Exporte von CBAM-Waren und von aus CBAM-Waren produzierten Gütern gefunden und umgesetzt werden, wie auch im Aktionsplan für Stahl und Metalle der Europäischen Kommission angekündigt. |

Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| <p>Radikale Vereinfachung der bürokratischen Verfahren und größere Transparenz notwendig</p> <p>Die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF) sollte durch Systemanpassungen vermieden werden. Dies ist nicht nur notwendig, um faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas zu schaffen. Die Abschaffung des CSCF würde auch die Planungs- und Investitionssicherheit für die Unternehmen drastisch erhöhen. Derzeit bestrafst die CSCF die besten Performer mit einer Kürzung ihrer kostenlosen Zertifikate um bis zu einem Fünftel. Die Abschaffung des CSCF würde zudem das Problem der Verlagerung von CO2-Emissionen verringern. Durch eine dynamischere und gerechtere Gestaltung des Zuteilungssystems könnte der CSCF überflüssig werden, ohne das langfristige Klimaziel (d.h. die allgemeine EU-Obergrenze für Treibhausgase) zu gefährden.</p> | Es sollten zumindest die Kontobestätigungen und Verbesserungsberichte abgeschafft werden. |

Im Emissionshandel gibt es zahlreiche Berichts-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten wie Monitoringkonzept, Methodik, jährlicher Aktivitätsratenbericht, 4-Jahres-Verbesserungsbericht, Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse, die viel Bürokratie bedeuten und aus betrieblicher Sicht keinen oder nur geringen Nutzen bringen.

Erneuerbare-Energien-Richtlinien RED II & RED III (EU) 2018/2001 und (EU) 2023/2413

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Die erforderliche Zertifizierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette zum Nachweis, dass die genutzte (forstliche) Biomasse (fest, flüssig und gasförmig) den Nachhaltigkeitskriterien entspricht, ist zu komplex und aufwendig. Zumal es derzeit nur bestimmte Zertifizierungssysteme gibt, die anerkannt sind.</p> | <p>Artikel 29 und 30:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Berichtspunkte müssen massiv reduziert werden. • Generell bedarf es einer umfassenden Vereinfachung und Standardisierung, insbesondere bei den Berichtspunkten zu den Treibhausgaseinsparungen |
| <p>Die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) im Rahmen des Green Deals hat zusätzlich zu den bereits umfangreichen Nachhaltigkeitsanforderungen der Vorgängerrichtlinie eine Vielzahl neuer Anforderungen und Einschränkungen für die energetische Nutzung von Holz eingeführt. In der Folge sehen sich Holzenergieunternehmen und Forstwirte mit zahlreichen neuen bürokratischen Vorschriften konfrontiert.</p> <p>Die energetische Nutzung von Holz ist nicht nur für die Erreichung der Klimaneutralität und den Ausbau der erneuerbaren Energien entscheidend, sondern auch für den Umbau der Wälder zur Klimaanpassung sowie für Wertschöpfung und Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Die unverhältnismäßigen neuen Anforderungen der RED III müssen dringend reduziert werden, damit die Holzenergie auch in Zukunft ihre Rolle als lokale und bezahlbare Form der erneuerbaren Energie erfüllen kann.</p> | <p>Artikel 29 Abs. 1 und 7a der RED III sollten daher im Falle von Vereinfachungen im Bereich Nachhaltigkeit angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederanhebung der Größengrenze für die Nachhaltigkeitszertifizierung von 7,5 auf 20 MW (Größengrenze der RED II). Dies würde sicherstellen, dass keine zusätzlichen Holzenergieanlagen den teuren und komplexen Prozess der Nachhaltigkeitszertifizierung durchlaufen müssen (Art. 29, Abs. 1). • Die neue Verknüpfung mit der Einhaltung der Klimaziele für die Landnutzung (LULUCF) sollte gestrichen werden (Art. 29, Abs. 7a), da schon jetzt absehbar ist, dass die Klimaziele nicht erreicht werden können. Die in der LULUCF-Verordnung festgelegten Klimaziele sind unrealistisch und würden zur Erreichung drastische Einschränkungen der Forstwirtschaft erfordern, wodurch die Verfügbarkeit von heimischem Holz massiv eingeschränkt würde. |
| <p>Änderung des Anwendungsbereichs</p> <p>Derzeit müssen Ersatzbrennstoffe in Österreich nach den Erneuerbare-Energien-Richtlinien RED II & RED III (EU) 2018/2001 & (EU) 2023/2413 (im Folgenden RED) zertifiziert werden. Diese zusätzliche Zertifizierung stellt einen erheblichen</p> | <p>Aus diesem Grund sollte angestrebt werden, Abfälle grundsätzlich vom Anwendungsbereich der RED auszunehmen. Eine zusätzliche Zertifizierung von Abfällen als "nachhaltig" ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da diese Materialien bereits in einem etablierten, anerkannten Verfahren als Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden. Dieser Ansatz folgt den</p> |

| | |
|--|---|
| <p>administrativen Aufwand für die österreichische Abfallwirtschaft dar.</p> | <p>Grundprinzipien der Abfallhierarchie, da die thermische Verwertung immer der Entsorgung vorzuziehen ist. Die thermische Verwertung von Ersatzbrennstoffen trägt nicht nur zur Reduzierung des Abfallvolumens bei, sondern ermöglicht auch die energetische Verwertung von Kraftstoffen, die emissionsintensivere Alternativen ersetzen. Darüber hinaus müssen bestehende nationale und europäische Vorschriften für Ersatzbrennstoffe eingehalten werden, um sicherzustellen, dass der Einsatz dieser Ersatzbrennstoffe sowohl ökologisch als auch ökonomisch angemessen ist. Daher ist eine zusätzliche Zertifizierung überflüssig und schafft unnötige Bürokratielasten für Unternehmen, ohne einen echten Mehrwert in Bezug auf die Nachhaltigkeit zu bieten.</p> |
| <p>Unionsdatenbank</p> <p>Es gibt Bedenken hinsichtlich der aktuellen Entwicklungsstrategie und der Funktionsfähigkeit der Unionsdatenbank (UDB) im Hinblick auf Biokraftstoffe und Biogas.</p> <p>Die Unionsdatenbank (UDB) kann - sobald sie voll funktionsfähig ist - dazu beitragen, die Anrechnung von nicht rechtskonformen Biokraftstoffen zur Erfüllung der REDII-Ziele zu vermeiden. Wir unterstützen ihre Umsetzung, aber mehrere wichtige Herausforderungen sind noch nicht gelöst und müssen angegangen werden, bevor die UDB zu einem verbindlichen Instrument wird:</p> <p>1. Rechtliche und verfahrenstechnische Fragen: Für die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen, die für Biokraftstoffe und Biogas verwendet werden, fehlt die Rechtsgrundlage, da der delegierte Rechtsakt noch aussteht. Die Komplexität der Rückverfolgung von Rohstoffen ab der ersten Sammelstelle, insbesondere bei Abfällen und Rückständen, dürfte das System überfordern und könnte zu rechtlichen Konflikten führen. So wissen beispielsweise die Wirtschaftsbeteiligten an der ersten Sammelstelle nicht unbedingt, ob ihre Rohstoffe zu Biokraftstoff/Biogas verarbeitet werden oder nicht.</p> <p>2. Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten: Das vorgeschlagene Meldeverfahren ist mit dem zu erwartenden Datenvolumen und der realen Praxis nicht vereinbar. Dies wird vor allem für kleinere europäische Unternehmen eine Belastung darstellen und möglicherweise ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem rauen internationalen Wirtschaftsumfeld (z.B. im Bereich Biogas) beeinträchtigen.</p> <p>3. Sichtbarkeit der Daten für die Mitgliedstaaten: Derzeit haben die Mitgliedstaaten keinen Zugang zu den Transaktionsdaten in der UDB. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Details wie</p> | <p>Empfehlungen zur Gewährleistung des Erfolgs der UDB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer ersten Version der UDB, die nur die endgültige Lieferung von Biokraftstoffen vor ihrer Beimischung zu fossilen Kraftstoffen registriert • Einrichtung einer Arbeitsgruppe für vertiefende Diskussionen mit Experten aus den Mitgliedstaaten und der Industrie, die bereits nationale Biokraftstoff-Datenbanken verwalten und über wertvolle Erfahrungen verfügen, um die bidirektionale Verknüpfung der nationalen Datenbanken mit der UDB wirksam umzusetzen; • Einrichtung einer Arbeitsgruppe für vertiefende Diskussionen mit Experten aus den Mitgliedstaaten und der Industrie, die bereits nationale Biogas-Datenbanken und nationale Datenbanken für Herkunftsachweise verwalten, um die bidirektionale Verknüpfung der nationalen Datenbanken mit der UDB effektiv umzusetzen; • Einführung eines Übergangszeitraums, z.B. ein Jahr, um die bidirektionale Verknüpfung zwischen nationalen Datenbanken und der UDB zu entwickeln. Während dieses Übergangszeitraums sind Wirtschaftsbeteiligte, die bereits die einschlägigen nationalen Datenbanken nutzen, von der Verpflichtung zur Nutzung der UDB befreit. • Gestaltung des Datenmoduls, wo die Transaktionsdaten für die Mitgliedstaaten und die nationalen Datenbankbetreiber sichtbar sind. |

| | |
|--|---|
| <p>Merkmale, Transaktionsspezifika und die Überwachungskette für Rohstoffe/Brennstoffe einzusehen, die während eines Berichtszeitraums in diesem Mitgliedstaat gesammelt, produziert, gehandelt oder aus diesem exportiert wurden. Diese Informationen sollten sowohl auf detaillierter als auch auf aggregierter Ebene verfügbar sein. Ohne diese Informationen ist die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die die UDB berücksichtigen, eine Herausforderung, und die Herstellung von Verbindungen zwischen der UDB und nationalen Datenbanken wird behindert.</p> <p>4. Bidirektionale Verknüpfung der UDB mit nationalen Datenbanken: Trotz der politischen Zusagen der Kommission zur Unterstützung bidirektionaler Verknüpfungen ist die UDB in Wirklichkeit so konzipiert, dass nationale Datenbanken eingeschränkt werden, die sich in den letzten Jahren als zuverlässig erwiesen haben. Diese sollten weiter funktionsfähig bleiben sowie mit der UDB kompatibel sein. Die europäischen Unternehmen sollten nicht gezwungen sein, Daten in mehrere verschiedene Datenbanken einzugeben ("Data Once Only"). Daher sollten auch bidirektionale Verknüpfungen zwischen der UDB und den Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden (nicht nur zwischen der UDB und den freiwilligen und nationalen Systemen).</p> <p>5. Risiko des Scheiterns: Obwohl wir die unternommenen Anstrengungen anerkennen, zeigt unsere Bewertung, dass das Projekt vor erheblichen ungelösten Problemen steht, die zu seinem Scheitern führen könnten. Wir haben insbesondere Bedenken hinsichtlich der Transparenz, Angemessenheit und Konsistenz der Kommunikation mit den Mitgliedstaaten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Eine direkte und effektive Zusammenarbeit ist für die erfolgreiche Einführung der UDB unerlässlich und wird dazu beitragen, Betrug aufzudecken und zu bekämpfen. • Die Mitgliedstaaten und die Industrie sollten in den Reflexionsprozess zu weiteren Themen einbezogen werden, die sich noch in einem früheren Stadium befinden, wie die Entwicklungsstrategie und die Bereitschaft der UDB in Bezug auf Wasserstoff und e-Fuels, einschließlich SAF. |
|--|---|

Vorschriften zur Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs)

Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| <p>Die notwendigen Anforderungen für Strom aus erneuerbaren Energien, der zur Herstellung von erneuerbaren Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs (RFNBO) verwendet wird, damit sie als vollständig erneuerbar gelten können, sind Zusätzlichkeit, zeitliche und geografische Korrelation. Der Nachweis, dass diese Bedingungen erfüllt sind, wird für die betroffenen Unternehmen eine Belastung darstellen und ein eigenes Zertifizierungssystem für den grenzüberschreitenden Handel erforderlich machen.</p> | <p>Die Vorschriften sind überbordend und erschweren jeden Aufbau von RFNBO-Produktionskapazitäten. Daher ist es notwendig, die im Rahmen der RED III angekündigte Überprüfung des delegierten Rechtsaktes von 2028 auf 2025 vorzuziehen. Ergebnisse der Überprüfungen sollten u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung oder Überarbeitung (z.B. durch Verlängerung der Übergangsphase) des Erfordernisses der Zusätzlichkeit für den |

| | |
|--|--|
| <p>Da die Anforderungen auch von importiertem Wasserstoff erfüllt und nachgewiesen werden müssen, könnten Importe aus Ländern mit unterschiedlichen Strommarktsystemen die Anforderungen an die geografische Korrelation überhaupt nicht erfüllen.</p> | <p>Strom, der zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff verwendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung des Erfordernisses der zeitlichen Korrelation auf Basis des gleichen Monats, anstatt es bis 2030 zu ändern (auf Basis der gleichen Stunde). • alternative Lösungen für das Erfordernis der geografischen Korrelation anbieten, um die Möglichkeit von Importen aus Drittländern mit anderen Strommarktsystemen zu gewährleisten. <p>Bis dahin muss der Nachweis, dass der für die Produktion der RFNBOs verwendete Strom aus erneuerbaren Energiequellen stammt, so einfach wie möglich sein, beispielsweise sollte ein Stromabnahmevertrag (PPA) ausreichend sein. Der grenzüberschreitende Handel muss so einfach wie möglich sein.</p> |
|--|--|

Verordnung (EU) 2017/1369 Europäische Produktdatenbank für Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL)



Gerade für Hersteller von Kleinserien, wie z.B. im Bereich von Lampen oder Leuchten, ist die Dateneingabe in die Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) äußerst zeitaufwendig. Die Daten müssen für jede neue Serie neu eingegeben werden. Hinzu kommt, dass es in diesem Bereich oft keinen Sinn macht, da es sich nicht um Produkte handelt, bei denen der Verbraucher aufgrund der oft minimalen Unterschiede in der Energieeffizienz tatsächlich eine Entscheidung treffen kann. Darüber hinaus ist auch die Situation einiger Produkte unklar. So gibt es Unterschiede zwischen Leuchten mit abnehmbarer Lichtquelle und solchen, bei denen die Lichtquelle nicht abnehmbar ist. Dies kann zu rechtlicher Unklarheit und Ungleichbehandlung führen. Auch die Zugänglichkeit der Datenbank für die Nutzung durch die nationalen Behörden hat sich als unzureichend erwiesen.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|--|
| <p>Seit dem 1. Jänner 2019 müssen Hersteller, Importeure und Bevollmächtigte ihre Produkte, die von der Energielabel-Verordnung betroffen sind, registrieren und in die Europäische Produktdatenbank für Energieverbrauchskennzeichnung eintragen, bevor sie auf dem EU-Markt verkauft werden dürfen. Dies ist sehr komplex und bürokratisch geworden. Gerade für KMU führt dies zu enormen Belastungen, da die Datenübermittlung einen erhöhten Personalaufwand erfordert und mit technischen Herausforderungen verbunden ist.</p> <p>EPREL ist eine Online-Datenbank zur Produktregistrierung, die von der Europäischen Kommission verwaltet wird. Die Datenbank enthält Daten über die Energieeffizienz von Produkten, die unter die Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung fallen. Dabei</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte Ausnahmen für KMU geben, die eine kleine Anzahl/eine bestimmte Anzahl von Einheiten pro Jahr anbieten. • Überprüfung der EPREL-Registrierungspflicht auf Angemessenheit (inkl. Ausnahmen für Kleinserien mit Mengenschwellen und z.B. spezialisierte, personalisierte B2B-Anwendungen) • Reduzierung der einzugebenden Daten auf das für die Marktüberwachung und die Verbraucher erforderliche Minimum • Beseitigung rechtlicher Unklarheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs, z.B. in Bezug auf (nicht entfernbare) Lichtquellen, die in Produkten verbaut sind |

| | |
|--|---|
| <p>handelt es sich um Produkte wie Lampen, Heizgeräte, Displays, Backöfen, Waschmaschinen usw. Zu den in die Datenbank aufgenommenen Daten gehören beispielsweise die Energieeffizienzklasse eines Produkts und technische Merkblätter. Zu den in der Datenbank enthaltenen Daten gehören zum Beispiel die Energieeffizienzklasse eines Produkts und technische Datenblätter. Die Datenbank besteht aus drei Teilen: einem Teil für die Hersteller zur Registrierung ihrer Produkte, einem Teil für die Behörden zur Unterstützung ihrer Marktüberwachungsaktivitäten und einem öffentlichen Teil, in dem die Verbraucher auf eine Auswahl der enthaltenen Daten zugreifen können.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Einfache Prüfverfahren, die von jedem Hersteller/Importeur selbst durchgeführt werden können, einschließlich einer standardisierten Formatvorlage |
|--|---|

| Richtlinie (EU) <u>2024/1275</u> über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)  | |
|---|---|
| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
| <p>Die Anforderungen der EPBD sind äußerst ehrgeizig in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> die wirtschaftliche Machbarkeit (Finanzierung, Taxonomie) die verfügbaren Arbeitskräfte (Mangel an erforderlicher Anzahl und an Fachwissen) die technische Spezifikation (Erreichen des Neubaustandards bei der Renovierung, Änderungen der Energieversorgung) <p>Der derzeitige Rahmen muss behutsam umgesetzt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass Gebäude eher abgerissen als renoviert werden. Dies würde nicht dem Ziel der Dekarbonisierung des Gebäudebestands dienen. Das ETS-2 wird Hauseigentümern zusätzliche finanzielle Lasten aufbürden.</p> | <p>Künftige Überprüfungen müssen der (wirtschaftlichen, technischen und funktionalen) Durchführbarkeit von Renovierungen einen hohen Stellenwert einräumen.</p> <p>Die Eigentümer von Gebäuden/Einheiten werden mit den Kosten für Renovierungen belastet. Derzeit gibt es eine Lücke bei den verfügbaren und erschwinglichen Finanzierungsmöglichkeiten. Die Taxonomie muss ein schrittweises Vorgehen bei der Renovierung ermöglichen und nicht einschränken. Die Kosten für das Eigentum an Gebäuden/Einheiten müssen so bewertet werden, dass sie weiterhin erschwinglich sind.</p> |

| Verordnung (EU) <u>2024/1787</u> Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor  | |
|--|--|
| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
| <p>Die EU-Verordnung zielt darauf ab, die Methanemissionen von Betreibern von Öl-, Gas- und Kohleinfrastrukturen zu verringern. Sie enthält detaillierte Bestimmungen über die Messung, Quantifizierung und Berichterstattung über Methanemissionen sowie über die Inspektion von Infrastruktur- und Instandsetzungsverpflichtungen. Drei Artikel sind besonders relevant:</p> | <p>Die österreichische Gaswirtschaft hat bereits stark in die Sicherheit der Infrastruktur und die Verringerung der Emissionen investiert und das Leitungsnetz zu einem der modernsten in Europa gemacht. Während die Reduzierung der Methanemissionen und die Schaffung eines europäischen Rahmens begrüßt werden, sind die Anforderungen der Verordnung aus Sicht der Betreiber in vielen Bereichen überzogen. Sie</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Artikel 12 (Überwachung und Berichterstattung): Die Betreiber müssen den zuständigen Behörden jährlich einen Bericht über die Methanemissionen aus ihren Anlagen vorlegen.</p> <p>Artikel 14 (Leckerkennung und -reparatur): Netze und Anlagen müssen regelmäßig auf Undichtigkeiten überprüft werden. Diese Inspektionen müssen in den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung 100% des Bestands abdecken. Festgestellte Leckagen oberhalb eines definierten Grenzwertes müssen rasch repariert und dokumentiert werden.</p> <p>Artikel 15 (Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln): Es besteht ein Verbot für das Ausblasen, das vorsieht, dass Restmengen grundsätzlich wieder eingespeist, vor Ort genutzt oder abgefackelt werden müssen.</p> <p>Einige zentrale Elemente der Verordnung, wie z.B. Anforderungen an Messgeräte und Messtechniken, sind noch offen und sollen durch einen Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegt werden. Bis dahin sollen die besten verfügbaren Technologien zum Einsatz kommen, was zu Unsicherheit bei Investitionsentscheidungen führt.</p> | <p>führen zu hohen bürokratischen Hürden und unnötigen Mehrkosten. Wir fordern daher, dass diese Punkte überdacht und die Verordnung entsprechend geändert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • De-minimis-Wert für Emissionen: <p>Die Festlegung eines De-minimis-Wertes für Emissionen (Leak Detection and Repair = LDAR, Ausblasen) wird dringend empfohlen, da die untere Grenze für Emissionen derzeit bei Null oder einem Methanmolekül liegt. Bei den geringsten Emissionen stehen die Kosten für die Begründung, Berichterstattung und Reparatur in keinem Verhältnis zur möglichen Emissionsreduktion der Leckage.</p> <p>Bei Leckagen über 500 ppm, die nicht sofort repariert werden können, sollten einfache Begründungen ausreichen, und zwar ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde. In Österreich bedeutet "Genehmigung" die Erteilung eines Bescheids.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LDAR-Programm: <p>LDAR-Programme erfordern Messungen von mehreren 100.000 Messpunkten in relativ kurzen Abständen mit umfangreicher Berichterstattung. Die Intervalle sollten verlängert und die Berichterstattungspflicht verringert werden, z.B. nur auf Punkte mit positiven und signifikanten Emissionswerten. Das würde ca. 95-99% der Dokumentation einsparen - Konzentration auf das Wesentliche! Dies gilt auch für die Reparatur- und Überwachungspläne in Anhang II.</p> |
|---|--|

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG - DUE DILIGENCE - TAXONOMIE

Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)



Omnibus I: „Stop the clock“-Richtlinie (EU) 2025/794, Vorschlag COM(2025)81

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| <p>CSRD ist eine EU-weite Pflicht zur Bereitstellung von Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten. Die Unternehmen der Welle 1 müssen ab dem Geschäftsjahr 2025 erstmals für das Geschäftsjahr 2024 nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berichten. KMU sind bisher nicht verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss CSRD abzugeben: Börsennotierte KMU wären ab 2026 betroffen, während es für nicht-börsennotierte KMU keine Berichtspflicht gibt. In beiden Fällen ist jedoch davon auszugehen, dass Investoren und Großunternehmen Nachhaltigkeitsinformationen von KMU, die Teil ihrer Wertschöpfungskette sind, verlangen werden („Trickle-Down-Effekt“).</p> | <p>Die Einschränkung des Anwendungsbereichs der CSRD wird ausdrücklich begrüßt. Im Interesse der Harmonisierung wäre auch eine Angleichung der Umsatz-/Bilanzgrenzen an jene der CSDDD (> 450 Mio. Euro weltweiter Jahresumsatz) sehr zu begrüßen. Es besteht jedoch dringender Klärungsbedarf im Umgang mit PIEs mit 501 bis 1.000 Beschäftigten. Bis zur gesetzlichen Umsetzung der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten müsste diese Gruppe noch für das Geschäftsjahr 2025 und ggf. auch für das Jahr 2026 berichten. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen.</p> |
| <p>Die CSRD-Bestimmungen sind komplex, und ihre Umsetzung ist eine Herausforderung. Insbesondere die obligatorische Analyse der doppelten Wesentlichkeit, wenn sie korrekt durchgeführt wird, erfordert erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand. Sie verlangt von Unternehmen, sowohl darüber zu berichten, wie sich Nachhaltigkeitsthemen auf ihr Unternehmen auswirken, als auch darüber, wie sich ihr Unternehmen auf die Gesellschaft und die Umwelt auswirkt („Double Materiality“).</p> | <p>Die WKÖ begrüßt den in COM(2025) 81 vorgeschlagenen grundsätzlichen Ansatz der Reduzierung und Vereinfachung der Berichtspflichten und Datenpunkte. Bei der Evaluierung der ESRS (Set 1) müssen Erstanwender, Prüfer und Hauptadressaten der Berichterstattung einbezogen werden. Wir fordern die direkte Einbeziehung der Interessengruppen in die Vereinfachung der Datenpunkte.</p> |
| <p>Der "Stop the Clock"-Vorschlag als Teil des Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit wurde bereits angenommen (Richtlinie (EU) 2025/794) und sieht vor, die Berichtsfristen für Unternehmen der Welle 2 (neues Geschäftsjahr 2027) und 3 (neues Geschäftsjahr 2028) um zwei Jahre zu verschieben. Die WKÖ begrüßt diese Verschiebung, die den Unternehmen die notwendige Rechts- und Planungssicherheit gibt.</p> | <p>Die WKÖ begrüßt auch die Einführung der VSME als Obergrenze in der Wertschöpfungskette. Durch die Verankerung im Richtlinientext wird die Marktakzeptanz der VSME unterstützt und stellt sicher, dass KMU nicht mit einer Vielzahl von Fragebögen aus ihrer Lieferkette überflutet werden können. Auch wenn die VSME die Obergrenze für KMU-Berichtspflichten darstellen sollen, so müssen selbst diese Anforderungen nach den VSME jedenfalls weiter vereinfacht und reduziert werden. KMU und Kleinstunternehmen können es nur schaffen, das Basismodul der bestehenden VSME zu vervollständigen. Die WKÖ fordert daher eine vollständige Abschaffung des umfassenden Moduls. Es sollten nur solche Daten von nicht-verpflichteten Unternehmen, die vor allem KMU sind, abverlangt werden dürfen, welche diese leicht und ohne größere Recherche oder sogar Beratungsaufwand zur Verfügung stellen können.</p> |
| <p>Mit dem zweiten Vorschlag, COM(2025)81, soll der Anwendungsbereich auf die größten Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz > 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme > 25 Mio. Euro beschränkt werden. Darüber hinaus werden die derzeitigen ESRS überarbeitet und vereinfacht. Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten können sich für eine freiwillige Berichterstattung auf der Grundlage eines vereinfachten freiwilligen Standards entscheiden, der von der Kommission auf Basis des von der EFRAG entwickelten aktuellen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandards für nicht börsennotierte KMU (VSME) angenommen wird.</p> | <p>Darüber hinaus sollten die Standards in einer klaren und einfachen Sprache verfasst sein.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Die überarbeiteten VSME werden auch als Obergrenze für die Wertschöpfungskette für Informationsanfragen von Unternehmen unterhalb des überarbeiteten CSRD-Schwellenwerts dienen. Damit soll ein Schutzschild gegen den „Trickle-Down-Effekt“ geschaffen werden.</p> | <p>Wichtige Begriffe und Anforderungen sollten direkt im Text der Standards erläutert werden, um ein ständiges Wechseln zwischen verschiedenen Dokumenten zu vermeiden. Darüber hinaus sollten die in den Leitlinien enthaltenen zusätzlichen Informationen bereits Teil des Standards sein. Es sollten vollständig entwickelte Musterfragebögen und Musterstandards zur Verfügung gestellt werden, die als Vorlage für KMU dienen können. Es wird auch vorgeschlagen, eine offizielle deutsche Übersetzung der VSME zur Verfügung zu stellen, um eine einheitliche Nutzbarkeit zu gewährleisten.</p> |
|--|---|

Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Nachhaltigkeit (CSDDD)



Omnibus I: „Stop the clock“-Richtlinie (EU) 2025/794, Vorschlag COM(2025)81

Ein österreichisches Unternehmen produziert Multivitaminsaft mit bis zu 13 Zutaten aus bis zu 35 Ländern weltweit, da Ursprungsländer und Lieferanten der Zutaten je nach Ernte und Angebot variieren können. Der Fruchtsaftproduzent muss für jedes dieser Länder nachweisen können, dass die einzelnen Zutaten z.B. menschenrechts- und umweltkonform geerntet wurden. Innerhalb der Lieferkette müssen auch kleinere Obstlieferanten derartige Sorgfaltsprüfungen durchführen und Informationen an ihre Abnehmer weitergeben. Für österreichische KMU als Teil der Lieferkette bedeutet das einen massiven zusätzlichen Bürokratieaufwand, der mit erheblichen Kosten und Belastungen verbunden ist. Auch für einen großen Fruchtsaftproduzenten sind diese Anforderungen und Dokumentationspflichten nur mit enormem Ressourcenaufwand zu erfüllen.

Ein kleines österreichisches Familienunternehmen, das handgemachte Textilprodukte herstellt und an einen Großkonzern liefert, bezieht seine Rohstoffe (Baumwolle) von Lieferanten aus Asien und Afrika. Das österreichische KMU muss nicht nur verantworten und dokumentieren, dass soziale und ökologische Standards im eigenen Betrieb eingehalten werden, sondern auch bei seinen internationalen Lieferanten in Asien und Afrika. Verstößt das Familienunternehmen etwa gegen die Verpflichtung, seine internationalen Lieferanten laufend zu überprüfen, drohen derzeit zivilrechtliche Haftungsansprüche.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| <p>Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, ein System einzurichten, um soziale und ökologische Risiken entlang ihrer Lieferkette zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Vorbeugung und Behebung zu ergreifen. Sie gilt für Unternehmen mit Sitz in der EU, die auf konsolidierter Basis mehr als 1.000 Beschäftigte und mehr als 450 Mio. Euro weltweiten Umsatz generieren.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die Richtlinie vor allem für KMU einen erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen wird. Auch wenn KMU formal nicht von der Richtlinie erfasst werden, sind sie von den Bestimmungen indirekt betroffen („Trickle-Down-Effekt“). Die Richtlinie sieht explizit vor (Art 7 und Art 8), dass Sorgfaltspflichten an Vertragspartner (häufig KMU) weitergegeben werden sollen. Ziel der</p> | <p>Unternehmen innerhalb der EU agieren bereits innerhalb eines strengen rechtlichen Rahmens in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte und sollten daher generell von den Verpflichtungen dieser Richtlinie ausgenommen werden.</p> <p>Zudem bedarf es weiter einer Bearbeitung und Kürzung der Annexen samt Konkretisierung der relevanten Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen. Die in den Annexen angeführtem internationalen Übereinkommen richten sich an Staaten und können nicht eins zu eins auf Unternehmen umgelegt werden.</p> <p>Die Begrenzung der verpflichtenden Informationsweitergabe, die von großen Unternehmen im Rahmen der Kartierung der Wertschöpfungskette angefordert werden</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Richtlinie ist es, das gesamte Netz an globalen Liefernetzwerken bis hin zur Herstellung der Rohstoffe abzudecken. Für kleinere Unternehmen ist es jedoch in der Praxis nicht kontrollierbar, ob der Zulieferer eines Zulieferers entlang der Lieferkette möglicherweise gegen die Auflagen der Richtlinie verstößt, einschließlich der Einhaltung von 24 internationalen Übereinkommen im Bereich Menschenrechte- und Umwelt.</p> <p>Der "Stop the Clock"-Vorschlag als Teil des Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit wurde bereits angenommen (Richtlinie (EU) 2025/794) und sieht vor, die nationale Umsetzung um ein Jahr auf Juli 2027 zu verschieben. Die Anwendungsfrist der Unternehmen verschiebt sich ebenfalls um ein Jahr auf Juli 2028. Die WKÖ begrüßt diese Verschiebungen, die den Unternehmen mehr Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.</p> <p>Der zweite Vorschlag COM(2025) 81 zielt darauf ab, die Sorgfaltspflichten zu vereinfachen, z.B. indem sie in erster Linie auf direkte Geschäftspartner (Tier 1) angewandt werden und regelmäßige Bewertungen und Kontrollen dieser Partner nur alle fünf Jahre statt jährlich vorgeschrieben werden, die erforderlichenfalls durch Ad-hoc-Bewertungen ergänzt werden. Eine Bewertung von indirekten Geschäftspartnern sollte nur dann notwendig sein, wenn plausible Informationen vorliegen.</p> <p>Außerdem wird vorgeschlagen, die EU-weite zivilrechtliche Haftungsregelung abzuschaffen, wobei das Recht der Opfer auf vollständige Entschädigung für Schäden, die durch Verstöße verursacht wurden, gewahrt bleiben.</p> | <p>können, ist ein wichtiger Schritt um den „Trickle-Down-Effekt“ einzudämmen. Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang allerdings, welche konkreten Maßnahmen gesetzt werden, um den „Trickle-Down-Effekt“ in der Praxis zu vermeiden bzw. die indirekte Belastung für Unternehmen, die nicht in die Verpflichtung fallen, so gering wie möglich zu halten. Auch ist nicht erkennbar, ob ein Sanktionsmechanismus eingeführt wird, wenn ein großes Unternehmen dennoch die Informationsweitergabe von einem KMU verlangt. Aus dem vorliegenden Vorschlag ist dies nicht konkret erkennbar. Hier bedarf es entsprechender Bestimmungen im Richtlinientext.</p> <p>Es bedarf der Schaffung einer echten Maximalharmonisierungsklausel, um eine weitere Fragmentierung des Binnenmarkts mit 27 verschiedenen Regelungen zu vermeiden. Daher muss Artikel 4 Absatz 2 gestrichen werden, um eine Harmonisierung zu gewährleisten und Gold Plating durch die Mitgliedstaaten zu verhindern.</p> <p>Es braucht auch ein Verbot, geleistete zivilrechtliche Entschädigungen auf Vertragspartner in der Lieferkette abzuwälzen, die den Verstoß nicht selbst zu verantworten haben - Schlagwort: Regressverbot. Außerdem dürfen auferlegte Sanktionen nicht von KMU in der Lieferkette zurückverlangt werden. Im Hinblick auf Sanktionen muss Beraten statt Strafen das Leitprinzip sein.</p> <p>Die WKÖ begrüßt, dass die Kommission die Leitlinien ein Jahr früher, im Juli 2026, vorlegen wird. Dies ist jedenfalls im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen notwendig. Neben den Leitlinien bedarf es allerdings auch der Bereitstellung der in der Richtlinie angekündigten Unterstützungsmaßnahmen.</p> |
|---|--|

Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

Omnibus I: Konsultation zum Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung von 3 delegierten Rechtsakten (Offenlegungen, Klima, Umwelt)



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten erstellt. Derzeit müssen Unternehmen, die zur Berichterstattung nach NFRD oder CSRD verpflichtet sind, auch offenlegen, ob ihre Finanzströme nachhaltig sind (Taxonomie-</p> | <p>Klarstellungen, Präzisierungen und weitere Erleichterungen oder Vereinfachungen sind notwendig. Diese Weiterentwicklung der EU-Taxonomieverordnung muss im Einklang mit anderen Rechtsakten stehen. Überschneidungen oder Widersprüche müssen aktiv beseitigt</p> |

konform). Diese Verpflichtung könnte jedoch weitere Geschäftsbereiche innerhalb der Wertschöpfungskette der verpflichteten größeren Unternehmen betreffen. Verschärfte Berichts- und Offenlegungspflichten führen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen. Dies gilt insbesondere für die EU-Taxonomie, da sie so viele und unterschiedliche Wirtschaftstätigkeiten abdeckt.

Es muss auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden, um sicherzustellen, dass der Nutzen für den Verbraucher nicht durch einen hohen Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen zunichte gemacht wird. Derzeit scheinen diese Belastungen zu hoch zu sein: So hat sich beispielsweise der Umfang des Taxonomie-Berichtsteils im Bericht eines Unternehmens aufgrund zusätzlicher Taxonomie-Anforderungen vom Geschäftsjahr 2021 auf das Jahr 2022 mehr als verdoppelt, ohne dass der informierte Leser wesentlich mehr Informationen erhält.

Die Absicht der Europäischen Kommission, die EU-Taxonomie im Rahmen von Omnibus I zu vereinfachen und praktischer zu gestalten, ist zu begrüßen. Generell werden die geplante Einführung von Wesentlichkeitsschwellen (De-minimis-Regelungen), die dazu führen, dass nicht alle Tätigkeiten eines Unternehmens auf ihre Taxonomie-Fähigkeit geprüft werden müssen, sowie die Beschränkung der Berichtspflichten auf die größten Unternehmen und die Anpassung der Veröffentlichungstabellen (Templates) im Hinblick auf den Bürokratieabbau positiv bewertet.

Eine Bewertung der Wirksamkeit und praktischen Relevanz der EU-Taxonomie ist erforderlich. Bislang hat sie trotz des hohen Aufwands der Unternehmen nicht die erhoffte Resonanz auf dem Kapitalmarkt von Seiten der Regulierungsbehörden gefunden. Die derzeitigen Probleme bei der Nutzbarkeit und Umsetzung müssen gelöst und der Meldeaufwand deutlich reduziert werden.

Der "Trickle-Down-Effekt" muss durch wirksame Maßnahmen vermieden werden. Auch wenn indirekte Belastungen nicht völlig ausgeschlossen werden können, da branchenübliche Informationen für eine gute Geschäftsbeziehung notwendig sind, dürfen sie nicht zu übermäßigen Verpflichtungen führen. Es muss sichergestellt werden, dass die Freiwilligkeit der Angaben erhalten bleibt und keine faktische Meldepflicht "durch die Hintertür" entsteht. KMU, die die entsprechenden Daten noch nicht erheben (oder nicht erheben können), dürfen beim Marktzugang nicht benachteiligt werden.

werden. Wir fordern die Schaffung eines kohärenten Rahmens, in dem vor allem die in der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) geregelten Berichtspflichten, das Klima-, Umwelt- und Energierecht sowie die Anforderungen der Finanzmarktregulierung mit der EU-Taxonomie verzahnt werden. Nur so kann das Ziel eines praktikablen und effizienten Nachhaltigkeitsrahmens erreicht werden.

Unternehmen brauchen Planungs- und Investitionssicherheit. Mit Blick auf die Unternehmen, die sich seit Jahren intensiv auf die neuen Anforderungen der EU-Taxonomie vorbereitet und erhebliche Ressourcen in die Umsetzung investiert haben, muss sichergestellt werden, dass die konkreten inhaltlichen Ausgestaltungen nicht zu einer Verwässerung oder inhaltlichen Aushöhlung führen. Die bereits geleisteten Anstrengungen der Unternehmen und das Vertrauen in eine verlässliche nachhaltige Regulierung dürfen nicht konterkariert werden.

Die WKÖ begrüßt die Bemühungen der EU-Kommission, den "Trickle-Down-Effekt" zu begrenzen. Die Verknüpfung der EU-Taxonomie mit der CSRD und die Einführung der VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for Non-Listed SMEs) als Obergrenze in der Wertschöpfungskette wird positiv bewertet. Durch die Verankerung im Richtlinientext wird die Marktakzeptanz der VSME unterstützt und sichergestellt, dass KMU nicht mit einer Vielzahl von Fragebögen aus ihrer Lieferkette überflutet werden. Auch wenn die VSME die Obergrenze für KMU-Berichtspflichten darstellen sollen ("Value Chain Cap"), müssen diese Anforderungen weiter vereinfacht und reduziert werden. Es sollten nur solche Daten von nicht-verpflichteten Unternehmen, die vor allem KMU sind, abverlangt werden dürfen, welche diese leicht und ohne größere Recherche oder sogar Beratungsaufwand zur Verfügung stellen können.

Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die Unternehmen aller Größenordnungen einen einfachen Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen ermöglichen. Die „EU Platform on Sustainable Finance“ hat einen Bericht über die Vereinfachung der nachhaltigen Finanzierung für KMU veröffentlicht. Wir unterstützen grundsätzlich die Idee dieses gestrafften Ansatzes und fordern die EU-Kommission auf, diesen zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Damit sollen Kreditinstitute in die Lage versetzt werden, kleinere Unternehmen bei nachhaltigen Projekten zu unterstützen und somit kleineren Unternehmen Finanzierungsvorteile zu

| | |
|--|---|
| | ermöglichen, wenn sie nachhaltige Investitionen tätigen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass kleinere Unternehmen von den Kreditinstituten keine uneinheitlichen Anforderungen für nachhaltige Investitionen erhalten, da dies den Verwaltungsaufwand erhöhen und zu zusätzlicher Bürokratie führen könnte. |
|--|---|

VERKEHRSRECHT

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| Festlegung von sektorspezifischen Arbeitszeitregelungen für Busfahrer | <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche Ruhezeiten von 45 Stunden vor und nach der Anwendung • Mehr Flexibilität in Bezug auf die täglichen Ruhezeiten: zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten soll es erlaubt sein, die tägliche Ruhezeit zweimal auf acht Stunden und einmal auf neun Stunden (aktuell: dreimal auf neun Stunden) zu verkürzen • Verlängerung des Ausgleichszeitraums für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten von drei auf 13 Wochen |
| Wiedereinführung von flexiblen Pausen | Flexiblere Aufteilung der Pausen auf 3x15 Minuten, anstelle der starren Aufteilung der geltenden Richtlinie von 1 x 30 und 1 x 15 Minuten. |
| Ab dem 1. Juli 2026 müssen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen über 2,5 Tonnen zulässiger Höchstmasse mit einem Kontrollgerät ausgestattet sein, wenn sie für grenzüberschreitenden Güterverkehr oder in der Kabotage eingesetzt werden. Für Unternehmen, deren Haupttätigkeit nicht der gewerbliche Gütertransport ist, wie z.B. Handwerksbetriebe, bedeutet dies einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Für Handwerksbetriebe gibt es eine Ausnahmegenehmigung bis zu 7,5 Tonnen, die jedoch auf einen Umkreis von 100 km um den Firmensitz beschränkt ist. Spezialisierte Handwerksbetriebe und Betriebe in strukturschwachen Regionen sind zunehmend darauf angewiesen, größere Entferungen zurückzulegen. Die derzeitigen Regelungen verhindern dies durch | Ausweitung der "Handwerkerausnahme" nach Artikel 3 aa) auf mindestens 200 km. |

zusätzlichen bürokratischen Aufwand und behindern damit die wirtschaftliche Tätigkeit vieler KMU.

Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| Nur in Ausnahmefällen Ermächtigung der Mitgliedstaaten, unterschiedliche nationale Vorschriften zu erlassen | Um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, müssen die Sozialvorschriften in allen Mitgliedstaaten gleich angewandt werden. Daher sollte die Verordnung keine unterschiedlichen nationalen Ausnahmen zulassen. |
| EU-weit harmonisierte Regeln über Toleranzen bei geringfügigen Verstößen | Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Kontrollgerätepflicht werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Dies führt nicht nur zu unterschiedlichen Strafen, sondern - entsprechend der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten - zu willkürlichen und unverhältnismäßigen Bußgeldern für minimale Verstöße (z.B. Minutenverstoß). Die wichtigsten Bestimmungen sollten daher direkt in das EU-Recht aufgenommen werden. |

Berufskraftfahrer-Richtlinie (EU) 2022/2561



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| Angehende Kraftfahrer ohne Grundqualifikation (allein auf der Grundlage eines Führerscheins) sollten den Beruf ein Jahr lang ausüben können, wenn die Grundqualifikation innerhalb dieses ersten Jahres abgeschlossen wird Der Verkehrssektor steht bereits vor der Herausforderung, neue Fahrer zu finden und einzustellen. Daher sollte der Zugang zu diesem Beruf nicht übermäßig erschwert werden. | Wir schlagen vor, dass angehende Kraftfahrer ohne Grundqualifikation (allein auf der Grundlage eines Führerscheins) ein Jahr lang in diesem Beruf arbeiten und innerhalb dieses ersten Jahres die Grundqualifikation absolvieren können. Dies würde mehr Menschen ermutigen, sich für den Beruf des Kraftfahrers zu engagieren, und ihnen den Zugang zum Beruf des Kraftfahrers erleichtern. |
| Erweiterte Möglichkeiten für die Kombination von Führerschein und Grundqualifikation Eine strikte Trennung zwischen der Grundqualifikation und der Führerscheinausbildung würde den Zeit- und Kostenaufwand für die Bewerber erhöhen. Dies könnte ihre Berufswahl zum Nachteil des Fahrerberufs beeinflussen. | Da die Mehrzahl der Lkw- und Busfahrer verpflichtet ist, die Anforderungen der Grundqualifikation zu erfüllen, ist es nur sinnvoll, die Grundqualifikation mit der Führerscheinausbildung zu kombinieren. Wir schlagen vor, erweiterte Möglichkeiten zu schaffen, um die Fahrausbildung für Führerschein und Erstqualifikation in Zukunft weiter zu integrieren. |

| | |
|--|---|
| Vermeidung von Wiederholungen bei der Weiterbildung durch schrittweise Verkürzung der Dauer der Kurse, da die Fahrer bereits mehr Erfahrung gesammelt haben | <p>Hinsichtlich der Organisation der Weiterbildung über den Zeitraum von 5 Jahren sollen Fahrer und Betriebe die Möglichkeit haben, über die Verteilung der Weiterbildung innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums nach ihren individuellen Bedürfnissen frei zu entscheiden. Die obligatorische Absolvierung der gleichen periodischen Training-Inhalte in einem 5-Jahres-Rhythmus wird oft als unnötig angesehen. Daher schlagen wir vor, die Dauer der Weiterbildung für den 2., 3. und die nachfolgenden Weiterbildungslehrgänge schrittweise zu reduzieren, da die Fahrer bereits mehr Erfahrung gesammelt haben. Auf diese Weise können übermäßige Wiederholungen vermieden werden.</p> |
| Klärung von Unklarheiten im Anwendungsbereich in Bezug auf Art. 2 (h) | <p>Klärung von Unklarheiten im Anwendungsbereich, insbesondere in Bezug auf Art. 2 (h) der Richtlinie (EU) 2022/2561 sowie Sonderfälle der Weiterbildung, in denen Teile der Weiterbildung in verschiedenen Mitgliedstaaten absolviert werden (z.B. aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels des Fahrers), und Sonderfälle im Zusammenhang mit Drittstaaten (z.B. werden Grundqualifikationen aus bestimmten Drittstaaten wie der Schweiz anerkannt und unter welchen Bedingungen?)</p> |
| Berücksichtigung von besonderen Merkmalen des E-Learning | <p>Wir begrüßen die in der Richtlinie (EU) 2022/2561 ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, Weiterbildungsinhalte auf freiwilliger Basis über E-Learning zu absolvieren. Wir glauben, dass E-Learning für bestimmte Themen der Weiterbildung sinnvoll ist. Leider ist die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Richtlinie wenig praktikabel und sollte an die Besonderheiten des E-Learnings angepasst werden: Die allgemeine Anforderung, dass ein Weiterbildungsmodul innerhalb von 2 Tagen absolviert werden kann, ignoriert beispielsweise die Möglichkeiten/Vorteile von E-Learning. So kann der Stoff eines Moduls in kleineren Abschnitten über einen längeren Zeitraum (z.B. 3 Monate) erlernt und wiederholt werden.</p> |

COM(2023)443 VO-Vorschlag über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Die Einbeziehung der Interessensgruppen in die Kapazitätsplanung muss angemessen und kosteneffizient sein. | <p>Die in Artikel 16 Absatz 5 für die Kapazitätsstrategie und in Artikel 17 Absatz 4 für das Kapazitätsmodell vorgesehene Konsultation der Beteiligten sollte nur für Betreiber der</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Unnötig hoher Koordinationsaufwand auf Seiten des Infrastrukturbetreibers (IB), wodurch der Prozess der Kapazitätsplanung und -zuweisung verlangsamt wird. Dasselbe gilt für die Konsultationen zum Netzfahrplanentwurf (Art. 32. (10)).</p> | <p>Infrastruktur von Nachbarländern und nicht für "andere Betreiber der Infrastruktur" verbindlich sein, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.</p> |
| <p>Eine Aktualisierung der Kapazitätsstrategie ist nicht durchführbar</p> <p>Eine Aktualisierung der Kapazitätsstrategie gemäß Art. 16 Abs. 4 und des Kapazitätsmodells gemäß Art. 17 Abs. 2 und 3 ist nicht durchführbar. Der derzeitige Vorschlag würde den IB dazu zwingen, die gleichen Änderungen an mehreren Strategiedokumenten parallel vorzunehmen, was einen hohen Arbeitsaufwand verursacht, aber keinen Mehrwert bringt. Ebenso sind kontinuierliche Änderungen der Kapazitätsstrategie und des Kapazitätsmodells nicht durchführbar, da die Grenzpunkte ständig aktualisiert werden müssten.</p> <p>Dasselbe gilt für die Konsultationen zum Entwurf des Arbeitsfahrplans (Art. 32. (10)).</p> | <p>Die Aktualisierung der Kapazitätsstrategie gemäß Artikel 16 Absatz 4 und des Kapazitätsmodells gemäß Artikel 17 Absatz 2 und 3 ist zu streichen.</p> |
| <p>Unterscheidung zwischen stark ausgelasteter und überlasteter Infrastruktur</p> <p>In Artikel 22 Absatz 1 heißt es: "Der Infrastrukturbetreiber führt innerhalb von sechs Monaten nach der Meldung eines Fahrwegs als stark ausgelastet oder überlastet eine Kapazitätsanalyse durch."</p> <p>Aus unserer Sicht ist dieser Ansatz, die gleiche Maßnahme für überlastete und stark ausgelastete Infrastrukturen zu verwenden, nicht effizient, führt zu einem hohen administrativen Aufwand und verlängert Prozesse. Wir empfehlen daher, zwischen Maßnahmen für stark ausgelastete und für überlastete Infrastrukturen zu unterscheiden.</p> | <p>Art. 22 Abs. 1: eine Unterscheidung zwischen Maßnahmen für stark ausgelastete und für überlastete Infrastrukturen ist notwendig</p> |

Deleg. Verordnung (EU) 2024/490 zur Änderung der Deleg. Verordnung (EU) 2017/1926

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU im Hinblick auf die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Reduzierung der zusätzlichen Anforderungen an historische Daten auf das notwendige Minimum</p> <p>Die zusätzlichen Anforderungen an historische Daten (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 3 sowie Art. 6 Abs. 1) sollen auf das notwendige Minimum reduziert werden, da alle bereitzustellenden Daten physisch an einem Ort gespeichert werden müssen. Dies belastet die Speicherkapazität, die in der Regel von</p> | <p>Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und 3 sowie Art. 6 Abs. 1: Die zusätzlichen Anforderungen an historische Daten sollen auf das notwendige Minimum reduziert werden.</p> |

Cloud-Anbietern zur Verfügung gestellt wird. Um die Belastung für Datenanbieter und Dienstleister, aber auch für die Umwelt zu reduzieren, sprechen wir uns dafür aus, in diesem Bereich keine "Rohdaten" bereitstellen zu müssen.

Wir erkennen keine objektive Notwendigkeit für die Einbeziehung von Belegungsdaten - es gibt keinen Erwägungsgrund, aus dem sich die Motivation ableiten ließe. In der Vergangenheit wurden Belegungsdaten als Reaktion auf die Pandemie überstürzt eingeführt und Datenschutzaspekte in den Hintergrund gedrängt.

SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

A1 Meldung für Dienstreisen/Entsendungen von Arbeitnehmern in das EU-Ausland



Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit COM(2024)531 Vorschlag für eine Verordnung über eine öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern.

Ein österreichisches KMU mit 50 Mitarbeitern muss für jede Dienstreise der einzelnen Mitarbeiter (und sei es nur eine eintägige Teilnahme an einer Messe für Unternehmen in Belgien) im Vorfeld ein entsprechendes A1-Formular ausfüllen und an den Sozialversicherungsträger übermitteln. Das KMU muss sicherstellen, dass der betroffene Mitarbeiter am Tag der Dienstreise diese A1-Bescheinigung in Papierform mitführen und bei einer Kontrolle in Belgien vorweisen kann.

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| <p>Klarstellung ist notwendig</p> <p>Nach EU-Recht müssen Unternehmen mit Sitz in Österreich, deren Mitarbeiter eine Dienstreise/Entsendung ins Ausland planen, einen Antrag auf die A1-Bescheinigung beim zuständigen Sozialversicherungsträger elektronisch oder mittels Formular einreichen. Diese dient als Nachweis, dass der Arbeitnehmer in Österreich ordnungsgemäß versichert ist und dass das Entsendungsland nicht berechtigt ist, Sozialversicherungsbeiträge zu erheben. Für jeden Arbeitnehmer muss ein eigener Antrag gestellt werden. Der Arbeitnehmer muss außerdem eine Papierkopie mit sich führen, um bei Kontrollen seine bestehende Sozialversicherung nachweisen zu können. Da es für diese Verpflichtung keine zeitliche Begrenzung gibt, muss dieses Formular ausgefüllt und mitgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer die EU-Binnengrenze zu beruflichen Zwecken überschreitet, auch wenn er an Kongressen, Tagungen oder Schulungen teilnimmt.</p> <p>Im November 2024 schlug die EU-Kommission vor, ein einheitliches digitales Meldeportal (e-declaration portal) für Unternehmen einzurichten, die Dienstleistungen erbringen und Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsenden. Das Meldeverfahren soll standardisiert und vereinfacht werden, wobei die öffentliche Schnittstelle den Mitgliedstaaten nur auf freiwilliger Basis zur Verfügung steht. Das einheitliche digitale Meldeportal soll es Dienstleistungserbringern ermöglichen, ein einziges Formular anstelle von 27 verschiedenen nationalen Formularen zu verwenden. Dieses standardisierte Formular wird in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein. Die geforderten Informationen werden auf etwa 30 Datenpunkte gestrafft. Dies dürfte den</p> | <p>Kurzfristig: Einheitliche Lösung nach deutschem Vorbild - sanktionsfreie Nachreichung der A1-Bescheinigung im Falle einer Kontrolle</p> <p>Mittelfristig: Ausnahmeregelung in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für kurze Geschäftsreisen</p> <p>E-Declaration: Grenzüberschreitende Entsendungen sollen - wie von der Kommission vorgesehen - durch eine EU-weit standardisierte Meldung ("E-Declaration") vereinfacht werden. Wir empfehlen, einige zusätzliche Informationen wie die Dauer der Entsendung und die SV-Nummer des entsandten Arbeitnehmers anzugeben, in der Hoffnung, dass dadurch auch die Einholung der A1-Bescheinigung in Zukunft überflüssig wird.</p> |

Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringern.



Entgelttransparenz-Richtlinie (EU) 2023/970

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| Unverhältnismäßige Meldepflichten Die Richtlinie sieht massive Berichtspflichten in sehr engen periodischen Abständen vor. Der Arbeitnehmer kann seine Rechte uneingeschränkt ausüben. | Art. 7/1 - Das Recht, Informationen anzufordern, sollte auf einmal alle 3 Jahre beschränkt werden. Art. 7/2 - Begrenzung des Rechts, erneut zu fragen, auf einmal pro Anfrage. Art. 7/3 - Unterrichtung der Arbeitnehmer alle 5 Jahre über ihr Recht. Art. 9 enthält massive Berichtspflichten, die wie folgt geändert werden sollten: 100-149 Arbeitnehmer alle 6 Jahre. 150-249 Arbeiter alle 6 Jahre. 250 Arbeiter oder mehr alle 4 Jahre. Alle Änderungen in Art. 9 sollten auch für Art. 10 (gemeinsame Entgeltbewertung) gelten. Art. 10/1/a - Entgeltbewertung nur bei Entgeltgefälle von mindestens 9%. Die folgenden Analysen sind nicht erforderlich und daher übertrieben und sollten gestrichen werden: Art. 10/2 d, e, f, g. Die Bestimmungen a-c sind für das Ziel der Richtlinie ausreichend. |



Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Art. 18/2 - Der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss auf Verlangen des Arbeitnehmers schriftlich mitgeteilt werden. | Streichung dieser Verpflichtung |



Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| Verschiedene Rechtfertigungspflichten für den Arbeitgeber, wenn er den Antrag eines Arbeitnehmers ablehnt/aufschiebt, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand führt. | Streichung von Rechtfertigungsanforderungen wie Artikel 5, 9, 12. |

Richtlinie (EU) 2024/2831 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Die Richtlinie enthält überzogene Meldepflichten für Plattformen, die gestrichen oder zumindest reduziert werden sollten. | <p>Die Meldepflichten in den folgenden Artikeln sollten gestrichen oder zumindest reduziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 8: Berichterstattung über die Folgenabschätzungen für den Datenschutz. Art. 9: Informationen über automatisierte Monitoringsysteme. Art. 17: Allgemeine Informationen zur Plattformarbeit. |

VERBRAUCHERRECHT

COM(2023)905 Vorschlag zur Änderung der Pauschalreise-Richtlinie



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Vermeidung zusätzlicher und völlig unverhältnismäßiger Belastungen für KMU im Tourismussektor</p> <p>Vor allem in Österreich sind die Hotelbetriebe von kleinen Familienbetrieben geprägt. Die Reisebürobranche ist europaweit noch stärker von KMU geprägt. Ein Drittel aller Reisebüros/Reiseveranstalter in Österreich sind Ein-Personen-Betriebe. Fast 90% der Unternehmen beschäftigen maximal neun Mitarbeiter. KMU verfügen über keine eigene Rechtsabteilung, um die äußerst komplexen und aufwändigen Bestimmungen zu bewältigen.</p> <p>Die Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (EU 2015/2302, PTD) wird derzeit überarbeitet. Die PTD hat zu unangemessenen Ergebnissen und Belastungen in Form von Bürokratie und zusätzlichen Kosten geführt, die in keinem Verhältnis zum Verbraucherschutz stehen. Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der PTD (COM(2023) 905 final) trägt nicht dazu bei, die genannten Probleme zu beheben, sondern verschärft sie sogar immens.</p> | Der Vorschlag muss überarbeitet werden, um vernünftige Lösungen mit dem nötigen Augenmaß zu finden, um das dringend notwendige Gleichgewicht zwischen Verbraucherschutz und Unternehmen wiederherzustellen. Die wichtigsten Empfehlungen lauten wie folgt: |
| <p>Die Definition des Begriffs "Pauschalreise" ist zu weit gefasst und zu komplex und muss geändert werden (Artikel 3 Absatz 2)</p> <p>Bereits nach der geltenden PTD werden Reisebüros und Hotels in die Rolle eines Veranstalters gedrängt</p> | <p>Die 3- und 24-Stunden-Klauseln müssen gestrichen werden.</p> <p>Weiters gestrichen werden muss u.a. auch der völlig unangemessene Vorschlag, dass der Verbraucher eine Pauschalreise zusammenstellen</p> |

| | |
|---|--|
| (Art. 3 Abs. 2 lit. b i). Die vorgeschlagene PTD-Revision weitet den Umfang einer Pauschalreise noch weiter aus. | kann, indem er einfach verschiedene Reiseleistungen zusammen bezahlt (z.B. Überweisung eines Gesamtbetrags). |
| Wichtige Klarstellungen sind erforderlich Offene Fragen wie bspw. zu Gästekarten und zusätzliche Vor-Ort-Services zu einem Pauschalpreis müssen geklärt werden. | Es muss geklärt werden, welche touristischen Dienstleistungen untrennbar mit einer anderen touristischen Dienstleistung verbunden sind (z.B. Unterbringung), die dann nicht als eigenständige touristische Dienstleistung angesehen werden, die zu einer Pauschalreise führt (Artikel 3 Absatz 2). |
| Die vorgeschlagene neue Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ ist völlig unverhältnismäßig (Art. 3 Abs. 5) | Das Konzept der „verbundenen Reiseleistungen“ sollte gänzlich entfallen. |
| Reiseveranstalter, Reisebüros und Hotels sind keine Versicherer Die Einbeziehung von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen am Wohn- und Abreiseort des Reisenden als möglicher Grund für eine kostenlose Stornierung durch die Verbraucher wird entschieden abgelehnt, da diese Fälle der Sphäre des Verbrauchers zuzurechnen sind und zu einer völlig unverhältnismäßigen Risikoverlagerung zu Lasten des Reiseveranstalters führen würden. | Die vorgeschlagene Ausweitung des Rechts auf Kündigung eines Vertrags ohne Stornierungsgebühr (Art. 12) muss gestrichen werden. |

Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| Verwaltungserleichterung für KMU bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen ausgehandelt werden Die Bestimmungen über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gelten auch dann, wenn ein Handwerker aufgrund eines Auftrags (z.B. Malerarbeiten, Elektroinstallationen, Friseur in einer Wohnung etc.) in die Wohnung eines Kunden gerufen wird und der Vertrag dort geschlossen wird. Die komplexen Bestimmungen (enorme Informationspflichten, die auf Papier gegeben werden müssen) sind für KMU nicht zu bewältigen und sind mit einem enormen bürokratischen Aufwand, aber auch mit potenziell völlig unverhältnismäßigen Sanktionen verbunden. Auch die Verbraucher haben kein Verständnis für diese Bürokratie (wenn der Verbraucher eine Dienstleistung schnell, d.h. während der Widerrufsfrist, erbracht haben möchte, muss er dies ausdrücklich „auf Papier“ verlangen). | Ausnahme von den Bestimmungen über Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, wenn der Verbraucher selbst den Geschäftskontakt mit dem Unternehmer aufgenommen hat (z.B. wenn er den Handwerker in seine Wohnung gerufen hat) |

| | |
|--|--|
| <p>Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen bei der Information über das Widerrufsrecht</p> <p>Unternehmen müssen die Verbraucher bei Fernabsatzverträgen und Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, vor Vertragsabschluss über ihr gesetzliches Widerrufsrecht informieren.</p> <p>Zwar steht im Anhang der Richtlinie eine Musterbelehrung für die Information über das Widerrufsrecht zur Verfügung, diese enthält jedoch viele Textbausteine, die für den jeweiligen Fall richtig ausgewählt werden müssen. Dieses Musterbelehrungsformular mit seinen vielen Varianten zur Auswahl ist daher aufgrund seiner Komplexität für KMU unbrauchbar.</p> | <p>Der EU-Gesetzgeber sollte Unternehmen ein rechtssicheres und standardisiertes Muster-Belehrungsformular für die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Verfügung stellen, das alle Fallvarianten abbildet.</p> <p>Für die Gestaltung eines solchen Formulars könnte z.B. die Expertise des ELI (European Law Institute mit Sitz in Wien) genutzt werden.</p> |
| <p>Die Unternehmen müssen nicht nur ausführlich über das Widerrufsrecht informieren, sondern den Verbrauchern auch ein "Muster-Widerrufsformular" zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss künftig auch jeder Online-Anbieter einen "Widerrufsbutton" auf seiner Website platzieren, um Verbrauchern die Ausübung ihres Widerrufsrechts zu erleichtern. Die Bereitstellung dieses Widerrufsformulars ist ohnehin völlig überflüssig, da es von Verbrauchern in der Praxis gar nicht genutzt wird.</p> | <p>Streichung der Verpflichtung zur Bereitstellung eines "Muster-Widerrufsformulars".</p> |
| <p>Für mehr Fairness auf der Verbraucherseite im E-Commerce sorgen</p> <p>Ballkleider werden z.B. online bestellt, auf dem Ball getragen und erst dann wird das Widerrufsrecht ausgeübt. Der Unternehmer kann theoretisch die Wertminderung geltend machen, aber die Berechnung derselben ist schwierig und der Aufwand für die Ausübung ist groß. Es ist auch schwer zu verstehen, dass missbräuchliches Verhalten zu Lasten von Unternehmen gehen soll. Der Verbraucherschutz sollte missbräuchliches Verhalten nicht schützen, was sich letztlich auch negativ auf korrekt handelnde Verbraucher auswirkt.</p> | <p>Festlegung einer Ausnahme vom Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher ein bestelltes Produkt nicht nur getestet, sondern auch verwendet/benutzt hat.</p> |
| <p>Keine doppelten Informationspflichten</p> <p>Es bedarf einer Klarstellung (in Artikel 8.2 der Richtlinie), dass in der Bestellübersicht vor dem Button "KAUFEN" nicht alle wesentlichen Merkmale der Ware/Dienstleistung nochmals angezeigt werden müssen, sondern vielmehr die Identifizierbarkeit der Ware sichergestellt sein muss. Würden nach Art. 8.2 nochmals Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen im gleichen Umfang wie in Art. 6.1a zur Verfügung gestellt, würde diese Übersicht zu Bürokratie und völliger Unübersichtlichkeit führen, insbesondere wenn mehrere Waren bestellt werden. Allerdings</p> | <p>Es bedarf einer Klarstellung (in Artikel 8.2 der Richtlinie), dass in der Bestellübersicht vor dem Button "KAUFEN" nicht alle wesentlichen Merkmale der Ware/Dienstleistung nochmals angezeigt werden müssen, sondern vielmehr die Identifizierbarkeit der Ware sichergestellt sein muss.</p> |

| | |
|---|--|
| gibt es in Deutschland Gerichtsentscheidungen, die die letztere Auffassung vertreten. | |
| <p>Befreiung vom Widerrufsrecht beim Herunterladen von digitalen Inhalten</p> <p>Dass bei digitalen Inhalten ein Widerrufsrecht nicht angemessen ist, wird an der Möglichkeit seines Verlustes erkannt (Art. 16 Buchst. m der Richtlinie). Doch die Voraussetzungen für einen wirksamen Verlust des Widerrufsrechts sind äußerst komplex und machen Downloads hochbürokratisch.</p> | Es ist daher notwendig und der Digitalisierung förderlich, digitale Inhalte generell vom Widerrufsrecht auszunehmen. |
| <p>Freistellung bestimmter Berufsgruppen notwendig</p> <p>Die Regelungen für Fernabsatzverträge behalten den E-Commerce als Geschäftsmodell typischerweise im Blick oder sind vielmehr darauf zugeschnitten. Sie passen nicht zu bestimmten Berufsgruppen (z.B. Immobilienmakler, Bestatter), die keine Online-Händler sind, sondern erst aufgrund der weiten Definition von Fernabsatzverträgen rechtlich zu solchen geworden sind.</p> | Festlegung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verbraucherschutz-RL für bestimmte Berufsgruppen |
| <p>Generell: Erreichen eines ausgewogenen Verbraucherschutzes</p> <p>Initiativen für weitere spezifische Regelungen durch EU-Recht sollten kritisch betrachtet werden. Das Subsidiaritätsprinzip, die Wahrung des unternehmerischen Wettbewerbs, der Schutz der unternehmerischen Freiheit und der Grundsatz der Vertragsfreiheit müssen die Leitprinzipien dieser Prüfung sein. Damit soll sichergestellt werden, dass neue verbindliche Verbraucherschutzvorschriften dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und nur dann erlassen werden, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis besteht und eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist.</p> | |

| Richtlinie (EU) 2018/1972 EU-Rahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste | |
|---|--|
| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
| <p>Veraltete Regeln abschaffen und sektorspezifische Regeln reduzieren</p> <p>Da es beim Rahmen für die elektronische Kommunikation vor allem darum geht, die Konnektivität in ganz Europa auf hohem Niveau zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die bestmögliche Entwicklung des digitalen Binnenmarkts zu schaffen, sind einfache und effiziente Regeln dringend erforderlich. Ein Leitgedanke für die Überarbeitung dieses Regelwerks sollte die Schaffung tatsächlich gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer (insbes. im Hinblick auf den "Kodex") sein. Dazu ist es notwendig, nicht mehr zeitgemäße Regeln zu identifizieren und zu beseitigen. Gleichzeitig sollten die neu in den Rechtsrahmen aufzunehmenden Bestimmungen einfacher und klarer sein. Dies gilt insbes. für die sektorspezifischen</p> | Abschaffung von Vorschriften, die nicht mehr auf dem neuesten Stand sind, und Sicherstellung, dass neue Bestimmungen einfacher und klarer sind und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle schaffen. |

Verbraucherrechtsregelungen: Angesichts der Tatsache, dass derzeit ein äußerst weitreichender allgemeiner europäischer Verbraucherschutzrahmen in Kraft ist, sollte der Schwerpunkt der neuen Rechtsvorschriften darauf liegen, sektorspezifische Vorschriften in diesem Bereich zurückzudrängen. Darüber hinaus ist es notwendig, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen erheblich zu verringern.

COM(2023)649 Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|--|
| <p>Abschaffung der Pflicht zur Unterrichtung einer Alternativen Streitbeilegungsstelle</p> <p>Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass zeitgleich mit dem Vorschlag zur Einstellung der Europäischen Plattform für die Online-Streitbeilegung - angenommen als Verordnung (EU) 2024/3228 - ein Richtlinievorschlag [COM(2023) 649] veröffentlicht wurde, der erhebliche zusätzliche Verpflichtungen für Unternehmen einführt. Gemäß Artikel 5, Absatz 8 soll ein Unternehmer verpflichtet werden, einer mit ihm in Kontakt tretenden alternativen Streitbeilegungsstelle (ADR) mitzuteilen, ob er bereit ist, an dem vorgeschlagenen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Auch dies stellt einen bürokratischen Mehraufwand dar und kann als eine Meldepflicht im weiteren Sinne verstanden werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Richtlinie führt eine neue Ebene des Verwaltungsaufwands ein, indem sie Antworten auf jede der Anfragen verlangt. Dies deutet darauf hin, dass die beabsichtigten regulatorischen Änderungen insgesamt nicht zu einer bürokratischen Vereinfachung, sondern zu zusätzlichem Bürokratieaufwand führen könnten.</p> | <p>COM(2023) 649: Streichung des Vorschlags für Artikel 5 Absatz 8</p> |

HANDELPOLITIK

Verordnung (EU) 2024/3015 Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Diese Verordnung ist seit Dezember 2024 in Kraft und umfasst ein Verbot von Produkten, die unter Zwangarbeit hergestellt wurden, ab dem 14. Dezember 2027. Dieses Verbot gilt für alle Produkte, die auf dem EU-Markt angeboten werden: sowohl für Produkte, die in der EU für den Binnenmarkt oder für den Export hergestellt werden, als auch für importierte Waren. Sie ist daher für jedes Unternehmen (keine KMU-Ausnahme!) relevant, das Waren auf dem EU-Markt in Verkehr bringt und deckt somit alle Sektoren und Industrien ab.</p> <p>Dieses Verbot wird sich auch indirekt auf Unternehmen in der gesamten Lieferkette auswirken, insbes. auf solche, die in Sektoren und Regionen tätig sind, die als stärker von Zwangarbeit bedroht gelten.</p> <p>Die Bedingungen, die in dieser Verordnung geregelt werden, liegen in den meisten Fällen außerhalb der direkten Kontrolle von EU-Unternehmen. Aufgrund der komplexen globalen Lieferketten können Unternehmen nicht alle Umwelt- oder Arbeitsbedingungen in Bezug auf ihre Produkte überprüfen.</p> <p>Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen eine Antwort bei der zuständigen Behörde einreichen. Um diesen Anforderungen nachzukommen oder um zu vermeiden, dass die zuständige Behörde den Verkauf, den Import oder den Export des Produkts verbietet, müssen Unternehmen daher trotz der Komplexität der Lieferketten im Vorfeld sicherstellen, dass sie gegebenenfalls nachweisen können, dass das Produkt nicht unter Zwangarbeit hergestellt wurde. Dies stellt KMU, insbesondere Kleinst- und Einzelunternehmen, vor große Herausforderungen, da diese nicht über die gleichen personellen Ressourcen verfügen wie größere Unternehmen, die über eine eigene Rechtsabteilung verfügen können, um die Einhaltung aller Nachhaltigkeitsvorschriften zu überwachen.</p> | <p>Eine ausdrückliche Ausnahme für KMU ist erforderlich.</p> <p>Aufnahme einer Liste von Partnerländern, die explizit von der Verordnung ausgenommen sind, in einen Anhang der Verordnung (wie z.B. bei EU-Sanktionen in Bezug auf "No re-export to Russia/Belarus Clauses" (Artikel 12g in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der geänderten Fassung / Artikel 8g in Verbindung mit Anhang Vba der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der geänderten Fassung)).</p> <p>Klarere Formulierung in Bezug auf den Import von Rohstoffen, Vormaterialien, idealerweise mit einer Ausnahme vom Anwendungsbereich.</p> <p>Klarstellung, dass die Verordnung auf im Lager befindliche Produkte keine Anwendung findet und dass der Wirtschaftsakteur daher die folgenden Maßnahmen im Falle eines Verbotes eines Produktes nicht durchführen muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung, 2) Rücknahme der bereits in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkte vom Unionsmarkt oder 3) Zurückziehen der betreffenden Produkte aus dem Verkehr. |

DIGITALES RECHT

Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| Belastende Dokumentationspflichten für KMU | <p>Über die Aufzeichnung von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30):</p> <p>Um den bürokratischen Aufwand insbes. für KMU zu reduzieren, ist eine Änderung des Art. 30 DSGVO zielführend. Für KMU sollte eine Ausnahme hinsichtlich der Dokumentationspflichten bestehen, wenn diese Unternehmen Datenverarbeitungstätigkeiten durchführen, die als unbedenklich angesehen werden können (d.h. Datenverarbeitungstätigkeiten, die die vertraulichen Interessen der betroffenen Personen nicht gefährden, insbes. im Hinblick auf den Verwendungszweck und die Art der verarbeiteten Daten).</p> |

Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|--|
| <p>Artikel 19 verpflichtet Vertragspartner von Urhebern, die Urheber jährlich z.B. über die Art der Verwertung und die erzielten Einnahmen zu informieren, wenn Werke auf der Grundlage einer Lizenz gegen Vergütung genutzt werden. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten diese Informationspflicht verringern (nicht aufheben).</p> <p>Diese Verpflichtung wurde in erster Linie mit Blick auf einen zusätzlichen Vergütungsanspruch des Urhebers im Falle eines unerwarteten Erfolgs ausgestaltet. Dies ist in den Bereichen Film, Musik und Literatur verständlich, aber die Pflicht gilt für alle, die urheberrechtlich geschützte Werke verwenden, z.B. Logos von Organisationen, Produktverpackungen, Produkt- und Werbefotos und sogar Rechtstexte wie AGB. Sie gilt auch nicht nur für Unternehmen, sondern z.B. auch für politische Parteien, die Plakate für einen Wahlkampf aufhängen und sogar Brautpaare, die ihre - von einem bezahlten Fotografen aufgenommenen - Hochzeitsfotos ins Internet stellen.</p> | Der Anwendungsbereich von Artikel 19 sollte auf die Kernbereiche Film, Musik und Literatur reduziert werden. |

Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI (AI Act)

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Wir begrüßen, dass die Kommission die Aufgabe hat, Leitlinien für die Umsetzung des AI-Acts auszuarbeiten. Für die Unternehmen, die die Anforderungen des AI-Acts umsetzen müssen, ist es sehr wichtig, dass sie auf Anleitungen, Praxisbeispiele und konkrete Leitfäden in zusammengefasster und verständlicher Form zurückgreifen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Rechtsakts bestmöglich erfüllt und umgesetzt werden können.</p> <p>Unternehmen, die mit "hohem Risiko" eingestuft werden, müssen einen viel höheren Compliance-Aufwand tragen als Unternehmen, die ein "geringes Risiko" aufweisen. Daher werden neben den Leitlinien auch Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sein, um die anspruchsvollen rechtlichen Anforderungen zu bewältigen. Bei der EU-Kommission muss ein KI-Servicedesk mit einer klaren Serviceorientierung für Unternehmen eingerichtet werden. Er muss nützliche Dienste anbieten, die Unternehmen nutzen können, um diese Herausforderungen zu bewältigen.</p> <p>Neben den Leitlinien und dem Service Desk ist es wichtig, dass die Standards einsatzbereit sind, um eine reibungslose Umsetzung und einen gemeinsamen Ansatz für die Governance zu erreichen. Diese Standards müssen rechtzeitig eingeführt werden, da dies sonst zu einer völlig unterschiedlichen Auslegung des AI-Acts, einer fragmentierten Umsetzung und zusätzlichen Rechtskosten führen würde.</p> | <p>Der KI-Service Desk zur Umsetzung des AI-Acts sollte dem Beispiel der österreichischen „KI-Servicestelle“ folgen mit dem Ziel, Unternehmen bei der Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen und die Compliance-Kosten für die Einhaltung zu senken. Der Service-Desk sollte digitale Instrumente wie eine interaktive Plattform, Selbstbewertungsinstrumente, Entscheidungsbäume und Webinare anbieten. Die Implementierung von „Sandboxes“ muss Hand in Hand mit den Services gehen.</p> <p>Die rechtzeitige Einführung von Standards ist notwendig, da sie eine entscheidende Rolle bei der Senkung der Compliance-Kosten und der Gewährleistung effektiver, praktischer und weit verbreiteter Lösungen spielen.</p> |

FINANZ- UND STEUERRECHT

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Vereinfachung des europäischen Mehrwertsteuersystems</p> <p>Die Vereinfachung muss eine wesentliche Voraussetzung der Reform des derzeitigen europäischen Mehrwertsteuersystems darstellen, die allen Unternehmen und insbes. KMU zugute käme. Einfache und klare Regeln sind leichter zu verstehen und zu befolgen. Ein einfaches Mehrwertsteuersystem führt somit automatisch zu</p> | <p>Im Zusammenhang mit der Umsetzung von ViDA („VAT in the Digital Age“, RL(EU) 2025/516) sollen Belastungen durch die Einführung neuer Meldevorschriften und Rechnungslegungsvorschriften minimiert werden.</p> |

einer Verringerung der europäischen Mehrwertsteuerlücke.

Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| <p>Säule 2 Berichterstattung</p> <p>Die Bestimmungen der EU-Richtlinie, welche einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für große Unternehmen vorsieht, sind seit 2024 anzuwenden. Es sollte eine Liste der Staaten geben, die eine nationale Zusatzsteuer/nationale Ergänzungssteuer eingeführt haben, sowie eine Liste von Drittländern, in der der nationale Körperschaftsteuersatz angegeben ist. Die konkrete Ausgestaltung der Meldepflicht sollte so bald wie möglich veröffentlicht werden, damit die Unternehmen ein entsprechendes konzerninternes Reporting/Meldung einrichten können.</p> | <p>Säule 2 Berichterstattung:</p> <p>Die Berichterstattung sollte nur ein Reporting für die gesamte Gruppe und alle Länder sein. Wenn „Safe Harbours“ angewandt werden können, sollten nur begrenzte Informationen gemeldet werden müssen.</p> |

Richtlinie (EU) 2021/2101 über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| <p>Die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen musste bis zum 22. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt werden (öffentliche Berichterstattung nach Ländern). Mit der Änderungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass jene ertragsteuerlichen Informationsberichte, die multinationale Konzerne gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (in Österreich umgesetzt durch das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz) an die Steuerbehörden zu übermitteln haben, gleichzeitig auch bei den jeweiligen Handelsregistern eingereicht werden, damit sie über diese Register öffentlich zugänglich sind. Aus diesen Ertragsteuerauskünften geht hervor, welche Umsätze und Gewinne ein Konzern in den jeweiligen</p> | <p>Evaluierung der Offenlegungspflichten; Vereinfachung, Straffung und Harmonisierung des Einreichungsprozesses; mehr Optionen der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene (derzeit nur: um eine verzögerte Veröffentlichung und eine Befreiung von der Veröffentlichung auf der Website zu ermöglichen); weniger strenge Strafen und mehr rechtliche Garantien (auf nationaler Ebene)</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Territorien erzielt und welche Ertragsteuern er dort zahlt. Damit soll eine "öffentliche Debatte (...) über den Grad der Steuerehrlichkeit" dieser Konzerne ermöglicht werden, nämlich ob der Konzern auch dort Steuern zahlt, wo er große Umsätze erzielt, oder ob die Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagert werden.</p> <p>Die Berichterstattung soll abgeschafft werden, da die Regelungen zur EU/Global Minimum Tax Anfang 2024 in Kraft treten und die Konzerne, die unter die öffentliche länderweise Berichterstattung fallen, einen Mindeststeuersatz von 15% zahlen müssen. Damit wird die Veröffentlichung dieser sensiblen Daten, die zu Fehlinterpretationen führen könnten, obsolet.</p> | |
|---|--|

| Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex  | |
|---|--|
| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
| <p>Transportkosten, die dem Importeur oft nicht bekannt sind</p> <p>Das Zollrecht der EU regelt die Bildung des Zollwerts auf der Grundlage des GATT Customs Valuation Code, der seit 1947 besteht und eine weltweit anerkannte und angewandte Regelung ist. Demnach ist der Zollwert einer importierten Ware in der Regel als Transaktionswert zu verstehen - also als der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis für die Einfuhr der Ware in das Gebiet der EU. Je nach Lieferbedingung gemäß Incoterms 2020 sind die außerhalb der EU angefallenen Transportkosten hinzuzurechnen und die in der EU angefallenen Transportkosten wären abzugsfähige Kosten. Diese sind dem Importeur jedoch oft nicht bekannt, da sie Teil des Kaufpreises sind.</p> | <p>Eine extreme Erleichterung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung wäre die Möglichkeit, dass die EU-Kommission durchschnittliche Erfahrungswerte der Transportkosten pro Transportart und Lastenkilometer zur Verfügung stellt, die als abzugsfähig anerkannt werden.</p> |
| <p>Verbindliche Auskünfte würden mehr Rechtssicherheit bieten</p> <p>Die EU beabsichtigt, die bereits im Zollunionskodex (UCC) vorgesehenen Entscheidungen über verbindliche Zollwertangaben endlich in die Praxis umzusetzen. Der Zollwert ist ein wesentlicher Bestandteil der Zollanmeldung und bestimmt die Bemessungsgrundlage für Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung sowie die Einfuhrumsatzsteuer. Die verbindliche Auskunft hat eine Bindungswirkung von drei Jahren und bietet dem Importeur ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, verhindert nachträgliche Buchungen, gegen sie erhobene Beanstandungen, steuerstrafrechtliche Vorermittlungen und in der Folge ein Steuerstrafverfahren.</p> | <p>Die verbindliche Ad-Valorem-Zollauskunft, die auch im Einzelfall erteilt werden muss, ist eine außerordentliche Maßnahme zur Entbürokratisierung sowohl für die Verwaltung als auch für die Normunterworfenen. Aufgrund der zu erwartenden Antragszahlen müssen die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und die EU-Kommission diese noch einzurichtenden Stellen auch mit entsprechendem Personal (Anzahl und Kenntniss) ausstatten.</p> |

Verkürzung der Fristen für Entscheidungen

Die Fristen für Entscheidungen im Zusammenhang mit Zollbestimmungen sind keineswegs wirtschaftsfreundlich und können sogar als wirtschaftsfeindlich angesehen werden:

- Spätestens 30 Tage nach der Antragstellung teilt die Zollbehörde mit, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags erfüllt sind.
- Spätestens nach 120 Tagen muss die Behörde eine Entscheidung treffen.
- Eine Verlängerung der vorgenannten Frist um weitere 30 Tage ist möglich.

Aufgrund der fast vollständig elektronischen Arbeitsumgebung zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung sollte eine Verkürzung auf einen wirtschaftsfreundlichen Zeitraum von maximal 60 Tagen möglich sein.

WEITERE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| Artikel 4: Bereitstellung von Informationen <p>(3) Bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres übermitteln alle Paketzustelldienstanbieter der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat diese Informationen bereits angefordert und erhalten:</p> <p>b) die Anzahl der Personen, die während des vorausgegangenen Kalenderjahres für sie tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem die Anbieter niedergelassen sind, beteiligt waren, und zwar aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Personen nach Beschäftigungsstatus, insbesondere nach Voll- und Teilzeitarbeitskräften, vorübergehend Beschäftigten und Selbstständigen;</p> | Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) streichen Für die Zwecke der Verordnung ist die Bereitstellung dieser Informationen nicht erforderlich. |

Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|--|
| Die nationalen Behörden erlassen nach wie vor nationale Vorschriften über Dienstleistungen ohne die Möglichkeit einer vorherigen Überprüfung. Dies trägt wesentlich zur Schaffung neuer Hindernisse im Binnenmarkt bei. Da der jüngste Versuch, das Notifizierungsverfahren für Dienstleistungen zu reformieren, am Widerstand einiger Mitgliedstaaten scheiterte, ist ein neuer Ansatz erforderlich. | Ein Ex-ante-Überprüfungsverfahren würde die Transparenz bei der nationalen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erhöhen und damit die Einführung protektionistischer Maßnahmen und des sogenannten "Gold-Plating" erschweren. |



Verordnung (EU) 2021/695 über Horizont Europa - Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|---|
| <p>Das herkömmliche kostenbasierte Berichtssystem für Projekte ist komplex und fehleranfällig. Dies führt zu Schwierigkeiten für die Teilnehmer, insbesondere für KMU. Daher beabsichtigt die EU-Kommission, die Förderung von Projekten mit Pauschalbeträgen auszuweiten.</p> <p>Während die Pauschalfinanzierung für einige Begünstigte während des Projekts eine Vereinfachung darstellt, erfordert sie im Vorfeld detailliertere Budgetinformationen, führt zu stärker fragmentierten Projekten mit mehr Arbeitspaketen und erhöht den Verwaltungsaufwand und die Risiken für die Koordinatoren. Während der Verwaltungsaufwand für einige Antragsteller verringert wurde, hat die Einführung der Pauschalfinanzierung auch zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Projektvorbereitung und -verwaltung geführt.</p> | <p>Die Pauschalfinanzierung im Rahmen von Horizont Europa vereinfacht die Verwaltung der Finanzhilfen für mehrere Antragsteller, insbes. KMU, indem die Berichtspflichten während der Projektdurchführungsphase erheblich reduziert werden, wodurch die Bemühungen der Begünstigten wieder auf die wissenschaftlichen Aspekte der Projekte statt auf die finanzielle Berichterstattung konzentriert werden. Bei der derzeitigen Umsetzung des Finanzierungssystems im Rahmen von Horizont Europa wurden einige Schwachstellen aufgezeigt, die es erschweren, die Vorteile der Vereinfachung voll auszuschöpfen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die von den Interessenträgern geäußerten und auch im <u>Jahresbericht 2022</u> des Europäischen Rechnungshofs hervorgehobenen Bedenken auszuräumen, um die Wirksamkeit und Eignung dieses Finanzierungsansatzes sicherzustellen.</p> |

Verordnung (EU) 2021/818 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|--|--|
| <p>Kritisiert wird das "Films on the Move"-Programm (FoM), das als ineffektiv und wie ein Lotteriespiel beschrieben wird. Die Einführung qualitativer Kriterien (anstatt der früheren quantitativen Kriterien) und starrer Fristen sowie die langsame und komplizierte Zahlungsabwicklung werden als Rückschritt gesehen. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Exekutivagentur Einzelverträge mit Verleihern vermeidet und diese Aufgabe den Welthändlern überträgt, was jedoch auch im alten System hätte angepasst werden können.</p> <p>Diese verstärkte Verschiebung des EU-Fokus von MEDIA Automatic hin zu "Films on the Move" (FoM), das als prestigeträchtiger angesehen wird, führt zu weniger, aber größeren Projekten, was für kleinere und mittelgroße Filme nachteilig ist. In Österreich leiden die Verleiher unter der Beschränkung auf 12 anrechenbare Filme pro Jahr. Zudem verlangen Salesagenturen oft zusätzliche Gebühren für den Mehraufwand bei FoM-Einreichungen. Das System schafft eine unbefriedigende Abhängigkeit der</p> | <p>Die Einführung von Unit Cost und Lumpsum wird befürwortet. Ein konkreter Verbesserungsvorschlag lautet, die automatische Media-Förderung als Prämie ex post auszuschütten, ohne sie an ein zukünftiges Re-Investment zu binden.</p> |

Verleiher von den Salesagenturen und wird insgesamt als starr und langsam empfunden.



Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|--|
| <p>Diese Verordnung legt Regeln fest, die bei allen auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mitteln einzuhalten sind, um das Funktionieren des Binnenmarkts und ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten.</p> <p>Die Anforderungen der Kosmetikmittelverordnung (CPR), wie z.B. die Umsetzung von Kennzeichnungspflichten oder Sicherheitsbewertungen, stellen für viele KMU und Kleinstunternehmen eine Herausforderung dar, da sie arbeitsintensive, zeit- und kostenintensive Schritte zur Herstellung dieser Produkte erfordern. Eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands für kleine Unternehmen, insbes. in Bezug auf Sicherheitsbewertungen, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten ist notwendig. Darüber hinaus sollten Entlastungsmaßnahmen für Kleinserien und handgefertigte Produkte geprüft werden, um traditionelles Handwerk und Produktvielfalt zu schützen. Ziel sollte es sein, die Sicherheit der Verbraucher zu verbessern und gleichzeitig die Kosten und den bürokratischen Aufwand in der Produktion zu reduzieren.</p> | <p>Die Kennzeichnung von Kosmetikprodukten sollte für die digitale Umsetzung, z.B. über QR-Codes, vor allem bei Platzmangel geprüft werden. In der Verordnung könnte festgelegt werden, welche Kennzeichnungselemente sich auf dem Produkt befinden müssen und welche bei Platzmangel online gelesen werden können.</p> <p>Darüber hinaus sollten weitere Vereinfachungen angestrebt werden, wie z.B. die Möglichkeit einer vereinfachten Produktinformationsdatei/Sicherheitsbewertung.</p> |



„Frühstücks-Richtlinie“ (EU) 2024/1438

zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|--|
| <p>Obligatorische Angabe aller Herkunftsländer der Früchte für Konfitüren und der für Fruchtsäfte verwendeten Früchte.</p> <p>Bis zum 14. Juni 2027 soll eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden (Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission).</p> <p>Eine solche Herkunfts kennzeichnung ist für die österreichische Fruchtsaft- und Konfitürenindustrie aufgrund der daraus resultierenden Komplexität</p> | <p>Keine verpflichtende Angabe der Herkunftsländer für Konfitüren und Fruchtsäfte.</p> <p>Die derzeitige Regelung sollte beibehalten werden: Erzeuger können freiwillig die Herkunft der Früchte in Konfitüren und Fruchtsäften angeben.</p> |

weder technisch noch wirtschaftlich machbar und wird daher von der Branche strikt abgelehnt.

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von Verfahren für Kontaminanten in Lebensmitteln



| Problembeschreibung | Vorschlag zur Vereinfachung/Bürokratieabbau |
|---|---|
| Auf EU-Ebene wird kontinuierlich die Einführung neuer, strengerer Grenzwerte für Kontaminanten beobachtet, deren Risikopotenzial nicht abschließend belegt werden kann. Eine zusätzliche Herausforderung für lebensmittelproduzierende Betriebe sind die variierenden Grenzwerte für Rohstoffe und die daraus entstehenden Endprodukte. | Wissenschaftlich fundierte, nachvollziehbare Bewertungen sind als jeweilige Grundlage erforderlich. Die Grenzwerte für Kontaminanten sollten nur bei tatsächlich nachgewiesenen Risiken und Notwendigkeit gesenkt werden. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. |

KONTAKT

WKÖ Abteilung Europapolitik, Wien

Marlene LALES, EU-Referentin
 T +43 5 90 900 4435, E Marlene.Lales@wko.at

Yasmin SOETOPO, EU-Referentin
 T +43 5 90 900 4310, E Yasmin.Soetopo@wko.at

WKÖ EU-Representation, Brüssel

Peter DOHR, EU-Referent
 T +32 2 286 58 80, E Peter.Dohr@eu.austria.be

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Österreich, ist im Transparenzregister der Europäischen Union eingetragen - ID-Nummer: 10405322962-08.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Vertretung der gesamten österreichischen Wirtschaft und vertritt alle österreichischen Unternehmen - rund 540.000 Betriebe aus den Bereichen Handwerk und Gewerbe, Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, Information und Beratung, Tourismus und Freizeit, Verkehr und Logistik. 99,6% unserer Mitglieder sind KMU mit weniger als zehn Beschäftigten.